

Stenographisches Protokoll

der

21. Sitzung am 2. October 1868.

Inhalt:

Petitionen.
 Bericht des Verfassungs-Ausschusses mit dem Antrage auf Abänderung des § 16 der L.-O.
 Voranschlag für 1869: Cap. IV, Tit. 5 und 6; Cap. V, Tit. 9, 12 und 13.
 Bericht des Finanz-Ausschusses betreffend die Verwerthung des l. Versuchshofes.
 Rechenschafts-Bericht: Militärstützungsplätze, Gemeindeangelegenheiten, Bezirksvertretungen.
 Bericht des Rechenschafts-Berichts-Ausschusses über den Antrag des Abg. Pfeifer betreffend die directe Bahnverbindung Wien - Innsbruck.
 Berichte des Ausschusses für Mittel- und höhere Schulen und des Landescultur-Ausschusses über Petitionen.
 Annahme des Gesetzesantrages des Landes-Ausschusses wegen Bewilligung einer höheren Umlage für den Bezirk Pieszen pro 1869.
 5 Beilagen: Nr. 101; 24; 117; 119; 124.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten.
 Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.
 Schriftführer: Freiherr Buol-Vernburg und R. v. Seßler.
 Von Seite der Regierung anwesend: der k. k. Statthalter Freiherr v. Mecserh.

Landeshauptmann: Die zur Beschlußfähigkeit vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Schriftführer Freiherr von Buol liest dasselbe. — Nach der Verlesung): Wird gegen die Fassung des Protokolls eine Bemerkung gemacht? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist es genehmigt.

Es wurden heute aufgelegt:
 Das Protokoll der 17. Sitzung;

die stenographischen Protokolle der 17., 18. und 19. Sitzung;

der Bericht des Ausschusses für Volksschul-Angelegenheiten über das Gesetz betreffend die Schulaufsicht; das Gesetz selbst in der vom Ausschusse beantragten Fassung ist bereits vor längerer Zeit vertheilt worden; der Bericht des Sonderausschusses für Landescultur-Angelegenheiten über die Petitionen mehrerer Bezirksvertretungen und Gemeinden in Verzehrungssteuer-Angelegenheiten.

Ich habe mitzutheilen, daß folgende Ausschüsse in der Lage sind, heute mündlichen Bericht zu erstatten:

Der Landescultur-Ausschuß über die Petition des Grafen Coudenhove bezüglich der Servitutenablösungen in den Herrschaften Großsonntag und Meretzingen; ferner der Ausschuß für Mittel- und höhere Schulen über die Petition des deutschen Demokratenvereines wegen Besetzung der Lehrstellen am hiesigen Gymnasium.

Folgende Petitionen wurden mir überreicht:

Durch den Abgeordneten Dr. Nedermann ein Protest der Gemeindevertretung der Stadt Cilli gegen die Abtrennung des Unterlandes von dem übrigen Theile der Steiermark;

durch denselben Abgeordneten eine Petition der Gemeindevertretung Umgebung Cilli mit dem Proteste gegen die Theilung der Steiermark und Errichtung eines eigenen Verwaltungsgebietes mit nationaler Administration;

durch den Abgeordneten Dr. Schmidt eine Petition der Bezirksvertretung Windischfeistritz, enthaltend einen mit Stimmeneinhelligkeit gefaßten Protest gegen die Agitationen wegen Trennung der Untersteiermark, mit der Bitte um diesfällige Erhebungen.

Diese Petitionen werden sämmtlich an den Petitionsauschuß gewiesen.

Durch den Abgeordneten N. v. Seßler eine Petition des Bezirksauschusses von Knittelfeld um ein Gesetz wegen Aufhebung der Naturalabgaben für Geistliche, Schullehrer und Mesner. Wird dem Landesausschuß zugewiesen, welcher sich mit diesem Gegenstande in Folge Auftrages des Hauses zu befassen hat.

Eine Anzahl von Petitionen um Einführung der slovenischen Sprache in Schule und Amt und Bildung eines slovenischen Regierungsgebietes mit nationaler Administration, bezüglich deren der Herr Schriftführer das Nähere mittheilen wird.

Schriftführer N. v. Seßler (liest): 20 Petitionen aus den Bezirken Oberburg, Lichtenwald, Marburg, Erlachstein, und Luttenberg um Einführung der slovenischen Sprache in Schule und Amt und um Bildung eines slovenischen Regierungsgebietes, durch die Abgeordneten Eipold, Lenöel, Dr. Bošnjak und Dr. Prelog und zwar: vom Bezirksauschuß Oberburg, den Märkten Präßberg, Riez und Oberburg, der Gemeinde Kolarje, dem Markt Reichenburg, den Gemeinden Blandča, Raßtes, Armrško, Stolounil, Laal, Saring, Waigen, Pölicberg, Pristova.

Landeshauptmann: Diese Petitionen werden dem Petitionsauschusse zugewiesen.

Die Mitglieder des Finanzauschusses werden für heute Nachmittags 5 Uhr zu einer Sitzung im Lokale Nr. 1. eingeladen.

Die Mitglieder des Petitionsauschusses werden zu einer Sitzung zu derselben Zeit in ihrem gewöhnlichen Berathungslocale eingeladen.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Verfassungsauschusses mit dem Antrage auf Abänderung des §. 16. der Landesordnung für Steiermark vom 26. Februar 1861.

(Beilage Nr. 101.)

Berichterstatt. Dr. Schloffer (von der Tribüne): Ich erlaube mir, im Namen des Verfassungsauschusses einen Gesetzentwurf auf Abänderung des §. 16 der steierm. Landesordnung dem hohen Hause anzuempfehlen.

Der Zweck dieses Gesetzentwurfes ist, den steierm. Landtag zu veranlassen, daß er den ersten Schritt dafür thue, daß der bisherige Wahlmodus für das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes, nämlich die Wahl aus den Landtagen und durch dieselben, abgeändert, und daß an dessen Stelle im Gegenseitze zur Wahl aus den Landtagen eine Wahl unmittelbar aus der Bevölkerung trete.

Meine Herren! das Wahlrecht ist unstreitig das wichtigste Recht des Staatsbürgers, es ist das wichtigste

Recht der Bevölkerung im constitutionellen Staate, und es ist die Art und Weise der Ausübung des Wahlrechtes, d. h. die Art und Weise, wie die Bevölkerung ihr Recht, an der Regelung der öffentlichen Angelegenheiten theilzunehmen, ausübt, einer der entscheidendsten Maßstäbe für den Werth der constitutionellen Zustände überhaupt. Es wird daher auch nothwendiger Weise das Wahlrecht ein um so bedeutenderes und wichtigeres, je bedeutender und wichtiger jener Vertretungskörper ist, bezüglich dessen Wahl es sich eben handelt. Wir können daher mit Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze auf die österreichischen Verhältnisse sagen: Das wichtigste Recht des Staatsbürgers in Cisleithanien ist die Wahl in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes.

Fragen wir nun, wie der bisherige Wahlmodus mit diesen Prinzipien übereinstimmt, so müssen wir sagen: er entspricht auch nicht den bescheidensten Anforderungen, welche die Bevölkerung geltend machen muß, welche sie geltend zu machen berechtigt ist. Denn, wenn wir berücksichtigen, daß aus den einzelnen Königreichen und Ländern Cisleithaniens eine verhältnißmäßig geringe Zahl von Abgeordneten in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes geschickt wird, und daß selbst diese geringe Zahl von Abgeordneten durch ein verschwindend kleines Wahlmännercollegium — denn etwas anderes sind die Landtage in diesem Falle ja nicht — gewählt wird, so müssen wir in der That sagen, daß der bisher bestehende Wahlmodus durchaus nicht den Anforderungen des Parlamentarismus und des Verfassungsstaates entspricht.

Führt man ein System in der Praxis ein, so verletzt man dabei nie ungestraft jene Principien, auf welche ein solches System seiner Natur nach beruhen muß und blicken wir auf die practischen Erfahrungen des Parlamentarismus in Oesterreich, so finden wir auch in diesem Falle meinen Ausspruch bestätigt: daß man nicht ungestraft das dem Parlamentarismus, dem Verfassungsstaate naturnothwendig zu Grunde liegende Prinzip verletzt hat.

Ich erlaube mir diesfalls im Wesentlichen auf den in den Händen der Herren befindlichen Bericht mich zu berufen und füge nur Weniges bei.

Die Art und Weise, wie die Kräfte der Abgeordneten im Landtage, dann im Reichsrathe und möglicher Weise auch noch in der Delegation, in Anspruch genommen werden, muthet dem Einzelnen Opfer zu, welche die Gesamtheit von ihm zu fordern nicht berechtigt ist; sie spannt die Kräfte des Einzelnen über die Gebühr an und nützt sie vor der Zeit aus.

Es handelt sich dabei aber nicht bloß um die Thätigkeit der Reichs-Legislative, sondern auch um eine —

wie ich sagen möchte — Lebensbedingung der Landtage selbst.

Ich darf diesfalls nach Beispielen nicht weit greifen; ich bitte die Herren, sich nur die gegenwärtige Session zu vergegenwärtigen, und zu bedenken, wie die wichtigsten Vorlagen darum, weil die Landtage mit Rücksicht auf den in Aussicht stehenden Reichsrath in der kürzesten Zeit geschlossen werden müssen — entweder bei Seite geschoben werden, oder nicht mit jener Gründlichkeit und Genauigkeit behandelt werden können, welche sie gewiß erfordern. (Sehr richtig!)

Ich glaube daher aussprechen zu dürfen, daß unter den vielen verbesserungsbedürftigen Punkten unserer Verfassung, von denen wir unlängst in der Adreßdebatte gesprochen haben, der Wahlmodus für den Reichsrath vielleicht der verbesserungsbedürftigste ist, und wenn es mir erlaubt ist, einen Staatsmann zu citiren, mit dessen Namen, vor einigen Jahren wenigstens, die parlamentarische Regeneration Oesterreichs gewissermaßen identificirt war, so möchte ich sagen: In diesem Falle tritt an uns mehr als je die Aufforderung heran, „die berechnete öffentliche Meinung mit Verständniß in uns aufzunehmen.“ Nun, diese berechnete öffentliche Meinung ist nicht erst von uns aufgenommen worden, sie ist bereits aufgenommen und verstanden worden von den Mitgliedern des Reichsrathes. Es ist wohl jedem der Herren bekannt, daß wenn gewisse legislative Bedenken nicht entgegengestanden wären, bereits der letzt versammelte Reichsrath uns ein Gesetz gebracht hätte, durch welches die Wahlen in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes unmittelbar aus der Bevölkerung zu Stande gekommen wären. Es ist aber ebenso bekannt, daß der Reichsrath die Initiative in dieser Sache deswegen nicht ergreifen konnte, weil dem das staatsgrundgesetzlich feststehende Recht der Landtage, aus ihrer Mitte den Reichsrath zu beschicken, entgegenstand.

Bei dieser Sachlage tritt daher an die Landtage die Aufforderung heran, ihrerseits die Initiative zu ergreifen, ihrerseits den ersten Schritt zu thun, und jenes Recht, welches sie bisher, nicht jure proprio sondern — wenn ich so sagen darf — nur als Gewaltträger der Bevölkerung ausgeübt haben, in die Hände der Bevölkerung wieder zurückzulegen, und selbe in die Lage zu versetzen, jenes Recht, welches ihr nach unabänderlichen constitutionellen Grundsätzen gebührt, wieder selbst auszuüben. Sie zu diesem ersten Schritte zu induciren und aufzufordern, war der Zweck, den der Verfassungs-Ausschuß mit dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurfe vor Augen hatte.

Ich konnte mich hier zur Begründung desselben auf

diese wenigen Worte beschränken, weil die Debatte, wie ich voraussetzen muß, reichlichen Anlaß geben wird, die mancherlei Gründe und Gegengründe eingehend zu erörtern.

Es wurde nämlich der gegenwärtige Antrag im Verfassungs-Ausschusse nur mit Majorität, wenn auch mit überwiegender Majorität, beschlossen, und es sind auch zwei Minoritäts-Vota hervorgetreten: das eine dahingehend, daß man das bisherige Prinzip der Wahl überhaupt nicht ändern sollte, ein zweites dahingehend, daß man sich zwar gegen dieses Prinzip aussprechen, den Versuch einer Aenderung aber nicht in der Form eines Gesetzes, sondern nur in der einer Resolution machen solle. Ich setze voraus, daß diese beiden Minoritäts-Vota im Laufe der Verhandlung ohnehin werden zur Sprache gebracht werden, und ich kann mich daher — wie gesagt — vorläufig auf wenige Worte zur Begründung des Antrages beschränken.

Der Gesetzentwurf lautet: (liest denselben in Veil. Nr. 101).

Landeshauptmann: Ich eröffne die
Generaldebatte

und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Josef v. Kaiserfeld, der sich schon früher gegen den Gesetzentwurf zum Worte gemeldet hat.

Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld (Graz): Meine Herren! Neun Monate und elf Tage sind verfloßen, seitdem das Gesetz über die Reichsvertretung zu Stande gekommen ist, und schon machen wir Schritte, dasselbe zu ändern. Das ist unzweifelhaft früh — vielleicht etwas zu früh. Mir scheint, daß die Freunde der Verfassung dadurch ihren Gegnern eine sehr scharfe Waffe in die Hand geben, wenn sie ihnen bemerklich machen, daß die Grundlagen, auf welchen die Abgeordneten aus den Ländern in den Reichsrath kommen, dem Volkswillen nicht entsprechend sind. Mir scheint, es wäre gerathener gewesen, die Zustände sich eher klären und befestigen zu lassen, bevor man zur Aenderung der Verfassungs-Gesetzgebung selbst schreitet.

Dagegen wird bemerkt: Die Gebrechen sind große, sie sind dringende, und die Abhilfe muß schnell geschehen. Lassen Sie mich die Gründe etwas erörtern, welche von Seite der Majorität des Verfassungs-Ausschusses für die vorliegende Gesetzesvorlage angegeben worden sind.

Es heißt: Einzelne Kräfte werden sowohl in der Reichsvertretung als in der Landesvertretung förmlich aufgerieben, u. zw. zum Nachtheile des Ganzen. Das will ich nicht läugnen; allein ich frage: Wird das, wenn unmittelbar aus dem Volke für den Reichsrath gewählt wird, gewissen Persönlichkeiten gegenüber anders sein? Wird das Volk jene Männer, welche es mit Vertrauen

zur Vertretung seiner Interessen in den Reichsrath berufen, nicht auch in den Landtag wählen dürfen? Oder glaubt man, daß das nicht geschehen soll? Sind die Interessen, welche im Landtage vertreten werden, so untergeordneter Natur? Sind sie nicht in vielen Beziehungen, wenigstens dem Lande gegenüber, eben so wichtig? Liegen sie der Bevölkerung des Landes nicht noch näher als jene Interessen des Reiches? Ich glaube, es wäre sehr zu bedauern, wenn der Landesvertretung gerade ihre vorzüglichsten Kräfte entzogen werden sollten.

Man sagt: Der Reichsrath nimmt mit seinen Verhandlungen durch so lange Zeit die Thätigkeit der Abgeordneten in Anspruch, daß für die Wirksamkeit der Landtage nur sehr wenig, zu wenig Zeit entfällt; das gebe ich zum Theile zu. Allein ich muß doch darauf hinweisen, daß der Zustand und die Verhältnisse, wie sie jetzt sind, am Ende doch nur vorübergehend sind: es wird doch nicht immer in allen Zweigen der Gesetzgebung und Administration Reformen nöthig haben; es wird einmal — das müssen wir doch hoffen — ein geregelter Zustand eintreten, und dann wird die Dauer der Reichsraths- und der Landtags-Sessionen eine kürzere sein. Bei einem geregelten Verkehre wird es dann möglich sein, daß einzelne Kräfte, die das volle Zutrauen des Landes genießen, nicht zu sehr in Anspruch genommen werden und daß sie auf beiden Seiten sich verwenden können.

Einen wichtigen Grund will ich gelten lassen: den, daß die Bevölkerung ihr wichtigstes Recht, wie dies der Herr Berichterstatter betont hat, das Recht der Wahl in den Reichsrath, unmittelbar selbst ausüben soll; damit bin ich vollkommen einverstanden, allein doch nur mit einer gewissen Beschränkung. Ich möchte nicht zugeben, daß dieses Recht der Bevölkerung durch den Landtag etwa gar nicht oder in einer Art ausgeübt wird, wie es den Intentionen der Bevölkerung nicht entspricht.

Meine Herren, wollen Sie einen Rückblick auf die Wahlen machen. Bei den für den Landtag ausgeschriebenen Wahlen fanden Wählerversammlungen statt, und es erschienen Wahlkandidaten; wenn Sie die Anforderungen der ersteren, die Neben der letzteren sich in das Gedächtniß zurückrufen, so werden Sie finden, daß die Wahlkandidaten bei diesen Wählerversammlungen, welche für den Landtag gehalten wurden, Ansichten und Prinzipien entwickelten, und Anschauungen darlegten, welche sich gerade nicht auf Landes-Angelegenheiten bezogen, sondern welche die größeren Interessen des Reiches zum Gegenstande hatten — ein Beweis, daß sowohl die Wähler als die Wahlkandidaten bei diesen Gelegenheiten nicht nur die Wahl zum Landtage, sondern auch die in den Reichsrath im Sinne haben. Glauben Sie, meine Herren, daß, von

diesem Gesichtspunkte aus angesehen, die Wähler gegen die Wahl derjenigen Männer, welche aus dem Landtage in den Reichsrath entsendet wurden, eine Einwendung zu machen haben? Glauben Sie, daß die Wähler der Steiermark gegen gewisse Persönlichkeiten, die eben aus dem Landtage in den Reichsrath berufen worden sind, Einsprache thun würden, oder glauben Sie nicht vielleicht, daß ihre Anschauungen mit denen des Landtages in vollster Uebereinstimmung sich befinden?

Aus dem Gesagten geht hervor, daß, wenn auch die Wahl der Reichsraths-Abgeordneten aus den Landtagen Mängel an sich hat, wenn namentlich die Art und Weise der Gruppierung viele Bedenken wach ruft, demungeachtet die Wahl aus den Landtagen eine gute sein kann. Wir haben nach diesem Principe bereits zweimal gewählt, und ich glaube, der steierische Landtag hat alle Ursache, mit voller Befriedigung auf das Resultat seiner Wahlen zu sehen; er hat wiederholt in den Reichsrath Männer entsendet, die sich gewiß der Zustimmung der Bevölkerung erfreuen dürften — Männer, die das Land Steiermark in vorzüglicher, man kann sagen, in ausgezeichnete Weise repräsentirt haben.

Mit diesen Worten will ich, wie gesagt, unsere gegenwärtige Wahlart nicht vertheidigen, aber so viel möchte ich daraus doch ableiten können: Es ist möglich, bei dieser Art der Wahl gute Wahlen, ja vorzügliche, ja ausgezeichnete Wahlen zu machen. Dies vorausgesetzt, möchte ich mich nun dahin aussprechen, daß ich diesen Wahlmodus nicht aufgeben möchte, so lange ich nicht überzeugt bin, daß ich dafür etwas Besseres bekomme, oder so lange ich befürchten muß, es werde an die Stelle dessen, was wir haben, etwas Schlechteres treten.

Von Seite des Verfassungs-Ausschusses wird nun der Antrag gestellt, es solle der Landtag auf sein Recht, in den Reichsrath zu wählen, unter der Bedingung verzichten, daß der Reichsrath seinerzeit eine Wahlordnung für die Reichsvertretung, gegründet auf das Princip der unmittelbaren Wahlen aus der Bevölkerung, zu Stande bringen will. In dieser Richtung möchte ich nun zuerst darauf aufmerksam machen, daß es nach meiner Ansicht vorzugsweise Sache des Reichsrathes ist, ob er die unmittelbare Wahl seiner Mitglieder aus der Bevölkerung vornehmen lassen wolle oder ob er die Wahl durch die Landtage für die Interessen des Reiches für entsprechender halte. Das ist zunächst Sache des Reichsrathes, wie überhaupt die Feststellung einer Wahlordnung für den Reichsrath auch Sache desselben ist.

Man kann sich nun sehr wohl denken, daß z. B., wenn in Folge unmittelbarer Wahlen aus der Bevölkerung in Steiermark ein für den gesammten Reichsrath

günstiges Resultat entstehen könnte, es andere Länder, größere Länder gibt, wo das entgegengesetzte Resultat eintritt. Es wäre also möglich, daß das erwähnte Princip im Allgemeinen, angewendet auf den Reichsrath, nachtheilig ist. Mir kommt vor, daß ein einzelner Landtag von seinem Standpunkte aus nicht die gehörige Ueber-sicht hat, daß er die Verhältnisse zu wenig kennt, und doch soll da etwas beschlossen werden, wie es den Interessen der Gesamtheit entspricht, nicht wie man es bloß für das einzelne Land als zweckmäßig erachtet. Ich dünke daher, es wäre Sache des Reichsrathes, diesen Gegenstand in die Hand zu nehmen, und mir scheint, es wäre das auch möglich; es verfaße der Reichsrath ein Gesetz, eine Wahlordnung nach dem hier erwähnten Principe, dessen Wirksamkeit dann eintreten soll, wenn die einzelnen Landtage auf ihr Recht, aus ihrer Mitte die Abgeordneten zu entsenden, Verzicht geleistet haben. Dieses Gesetz könnte den einzelnen Landtagen in ihrer Session vorgelegt werden, und ich zweifle nicht, daß, wenn dasselbe entspricht, auch sehr viele Landtage auf ihr Recht, in den Reichsrath zu wählen, Verzicht leisten werden. Sie werden das leicht thun können, weil ihnen dann das ganze Gesetz vorliegt und sie beurtheilen können, was für sie das Vortheilhaftere ist.

Dagegen wird eingewendet: Das ist geradezu unmöglich, daß alle Landtage damit einverstanden seien und auf ihr Recht Verzicht leisten werden. Deshalb soll der Weg betreten werden, wie er von dem Verfassungs-Ausschusse vorgeschlagen wird; es soll nämlich der Landtag im Vorhinein erklären, er leiste gegen dem Verzicht, daß seinerzeit vom Reichsrathe ein Wahlgesetz, gegründet auf unmittelbare Wahlen aus der Bevölkerung, erlassen werden wird. Ich setze voraus, der steiermärkische Landtag würde sich im Interesse der Sache, und weil er die Aussicht hat, daß solche unmittelbare Wahlen die vorzüglicheren sind, zu diesem Schritte bestimmt finden. Nun ist erst die Frage: Werden die anderen Landtage das auch thun? Ist Aussicht vorhanden, daß die übrigen 16 Landtage damit einverstanden sein, daß sie den gleichen Schritt thun werden, wie der steirische? Ich glaube, meine Herren, daß ich ohne viel Bedenken antworten darf: Nein! Die andern Landtage, oder wenigstens ein großer Theil derselben, wird das, und namentlich im jetzigen Zeitpunkte, nicht thun. Dann frage ich: Wozu hat der steiermärkische Landtag es gethan? Etwa darum, damit er mit seinem guten Beispiele vorgeht? Es ist zweifelhaft, ob die anderen Landtage sich daran kehren werden; ja gewisse Landtage werden ihre Selbstständigkeit zuverlässig behaupten und sich nicht an den steiermärkischen Landtag kehren; dann haben wir die Sache umsonst in Scene gesetzt.

So viel wenigstens ist gewiß: Im gegenwärtigen Zeitpunkte werden nicht alle Landtage zustimmen. Wenn ich die Ueberzeugung hätte, daß es im gegenwärtigen Zeitpunkte dazu kommen könnte, daß ein solches Gesetz vor den Reichsrath gebracht wird, so hätte ich gegen das Gesetz selbst kein Bedenken, weil ich glauben könnte, daß das gegenwärtige Ministerium und der gegenwärtige Reichsrath ein Wahlgesetz in liberalem Sinne machen. Nun aber, wieschon gesagt, dazu derzeit keine Aussicht ist: was wäre die Folge des Schrittes, den der steiermärkische Landtag gethan hat? Die Folge wäre keine andere als die, daß er auf sein Recht unter einer gewissen Bedingung Verzicht geleistet hätte, während die anderen Landtage, oder wenigstens ein Theil derselben, sich freie Hand vorbehalten haben; so bliebe die Sache für die Zukunft. Nun können Jahre vergehen, es kann eine andere Situation werden und vielleicht ein Zeitpunkt eintreten, wo gerade jene Länder, welche jetzt mit den Intentionen des steiermärkischen Landtages nicht einverstanden sind, an das Ruder kommen und wo dann eine Wahlordnung mit deren Zustimmung zu Stande kommen kann, die in einer andern Richtung verfaßt ist, als sie der steiermärkische Landtag haben möchte. Er wird sodann dagegen keine Einwendung machen können, denn er hat sich ja seines Rechtes dazu begeben.

Das sind die Gründe, welche mich bestimmen, dem Gesetzesvorschlage nicht beizustimmen. Man könnte sagen: Es ist ja ohnehin im Gesetze die Voraussetzung aufgenommen, der Reichsrath müsse eine Wahlordnung, gegründet auf unmittelbare Wahlen aus der Bevölkerung, machen. Wenn in diesen Worten schon das sichere Correctiv wäre, daß nicht illiberale, daß nicht reaktionäre Bestimmungen in das Wahlgesetz aufgenommen werden können, so wäre ich damit einverstanden; allein so wie ich die Sachlage auffasse, wäre es möglich, daß man neben den unmittelbaren Wahlen in die Wahlordnung noch so viele andere nachtheilige Bestimmungen aufnimmt, daß der Vortheil der unmittelbaren Wahlen dadurch weit übertroffen wird. Es wäre z. B. möglich, daß für die aktive und passive Wählbarkeit ein sehr hoher Censur bestimmt würde; es könnten illiberale Bestimmungen, die die Persönlichkeit des zu Wählenden betreffen, aufgenommen werden. In dieser Hinsicht möchte ich das Beispiel aus den berühmten Octoberwahlordnungen anführen, wonach Derjenige, der in einer Stadt gewählt werden wollte, Gemeinderath sein mußte; consequent könnte vielleicht nach einer allfälligen neuen Bestimmung in den Reichsrath Niemand gewählt werden, der nicht Bürgermeister ist. Ich führe nur dieses Beispiel an, um zu zeigen, daß es möglich ist, durch Nebenbestimmungen den Vortheil der unmittelbaren Wahlen ganz zu vereiteln.

Daher bin ich der Meinung, daß man, wenn nicht früher dem Landtage der ganze Inhalt der Wahlordnung vorliegt, nicht ein Recht unter einer Bedingung aufgeben soll, deren Tragweite man nicht kennt.

Meine Herren! Sie werden sagen: Der sieht denn doch gar zu schwarz! Das will ich gelten lassen, allein Sie werden entschuldigen: Wenn Sie auf die letzten Decennien zurückschauen, ja nur auf das letzte Decennium oder auf die letzten fünf Jahre, so werden Sie mir zugeben müssen, daß unsere Zustände noch zu unvollkommen sind, als daß man volles Vertrauen in die Zukunft haben könnte. Daher würde ich von meinem Standpunkte aus es nicht wagen, ein Recht aufzugeben insolange, als ich nicht weiß, was ich dafür bekomme.

Meine Herren! Wir stehen mit unserer jungen Verfassung auf einem Wege, der noch vielfach mit Nebeln bedeckt ist; ein Theil von uns, der muthigere, der will hinein auf diesen Weg mit unserer Verfassung, er will sie fortführen, indem er sie zu stärken und einem glücklichen Ziele zuzuführen glaubt; der andere Theil ist bedenklich, er möchte eher den Weg hell haben; denn er fürchtet, daß hinter den Nebeln Feinde der Verfassung stecken könnten, und deswegen wagt er die Betretung des Weges nicht.

Wie nun aber auch unser gegenseitiges Hoffen und Fürchten verschieden sein mag, in Einem sind wir, glaube ich, dennoch gleich und eins: in der unverbrüchlichen Anhänglichkeit an die Verfassung selbst (Beifall.)

Abg. **Dr. Moriz v. Kaiserfeld** (L. = B. Weiz): Neun Monate und elf Tage sind verflossen, seit das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung die A. v. Sanction erhalten hat — so hat mein Vorredner begonnen. Ja wohl, und das ist es eben, was mir die Stellung einem Gesetze gegenüber, welches denn doch zuletzt auf die Absicht hinausläuft, Aenderungen an diesem Grundgesetze möglich zu machen, so peinlich und mißlich erscheinen läßt. Bin ich doch Mitglied des Reichsrathes, und war doch gerade ich mit der ehrenvollen Aufgabe betraut, die Aenderungen an dem Grundgesetze über die Reichsvertretung im Abgeordnetenhause als Berichterstatter zu vertreten! Ist mir doch sowohl als Mitglied des Reichsrathes als auch ganz insbesondere als gewesenen Berichterstatter bekannt, mit welchen Hindernissen, mit welchen Hemmnissen zu kämpfen war, um das Grundgesetz über die Reichsvertretung auch nur in seiner gegenwärtigen Gestalt durchzubringen! Ist mir doch bekannt, wie diese Hindernisse zum großen Theile darin lagen, daß den Landtagen Rechte durch die Verfassungsgesetze eingeräumt waren, deren Continuität wir festzuhalten schuldig waren, Rechte, welche eine jede Aende-

rung der Reichsverfassung im modernen Sinne und in dem Sinne, in welchem sie zu ändern nothwendig gewesen wäre, unmöglich machten! Ist mir doch bekannt, wie sehr wir mit den Schwierigkeiten zu ringen hatten, welche die Verfassung in ihren Formen allen Aenderungen entgegenstellt; wie nahe wir daran waren, daß das Werk dennoch scheitern sollte; wie sehr wir uns die Folgen eines solchen Resultates vor Augen halten mußten, Folgen, die für Oesterreich gewiß die traurigsten gewesen wären — denn sie hätten mit dem vollendetsten Chaos geendet, mit einem Chaos, in welchem der Ausgleich mit Ungarn in Trümmer gegangen wäre; mit einem Chaos, aus welchem wieder nur der Absolutismus und die Octroirung hätten hinausführen können.

Nichts destoweniger kann ich aber die Bemerkung nicht unterdrücken, welche bereits auch von dem Berichterstatter in das Gesecht geführt wurde, die Bemerkung, daß, wenn es nicht diese Formen und diese Rechte gewesen wären, der größere Theil des Abgeordneten-Hauses in der Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung und in der Form der Constituirung der Reichsvertretung weiter, viel weiter gegangen wäre. Er wäre weiter gegangen im Interesse der Consolidirung der Regierungsgewalt, im Interesse der Consolidirung des Reiches und vor Allem des parlamentarischen Regimes — eines Regimes, das darauf beruht, daß es immer die herrschende Partei ist, die die Regierung führt, daß es die Führer dieser Partei sind, die an der Spitze der Regierung stehen, daß diese Führer nur durch die Partei gehalten werden, so wie nur sie die Partei zum rechten Ziele zu führen im Stande sind; einer Form, die unter der gegenwärtigen Verfassung fast zur Unmöglichkeit wird, weil, wenn es kaum der Regierung gelungen ist, eine Partei im Reichsrathe fest zu gliedern, in der siebenfachen Landtags-Legislative die Partei wieder zersplittert und in Trümmer geht, weil diese Landtags-Legislationen die Wirkung haben, daß sie wohl eine Regierung zu stürzen, aber keine zu halten vermögen.

Ich würdige alle die Bedenken, welche mein Vorredner ausgesprochen hat, und sie sind gewiß berechtigt. Vor allem bin auch ich ein Feind des ewigen Mittelnens, namentlich des Mittelnens in constitutiven Fragen, des Mittelnens, von welchem ich leider mit Schmerz bemerke, daß es fast eine Krankheit unserer Zeit geworden ist, des Mittelnens, bei welchem sich nichts zu befestigen vermag, bei welchem es gleichsam ist, als würde man bauen auf einem Boden, der ewig vom Erdbeben erschüttert wird. Dieses Mitteln ist allerdings mit einer der Ursachen, welche unsere Verfassung so resultatlos machen. Es ist besonders dieses Mitteln, welches die langen Sessionen

zur Folge hat, denn kaum hat der Reichsrath die constitutiven Fragen irgend zu lösen geglaubt, so entsteht während der Zeit, als er nicht versammelt ist, oder aber als er in trauriger Weise sistirt wird, eine Agitation und ein Angriff auf das, was er kaum geschaffen hat, und wieder ist er genöthigt, das traurige Gewebe der Penelope von vorn zu beginnen.

Möglich, daß es anders werden wird, möglich, daß sich auch bei uns die Bevölkerung an das Gesetz der Reform gewöhnt — ein Gesetz, das darin besteht, daß man nur schrittweise vorwärts geht, daß man alles, was man gewonnen, zu befestigen und sich darin festzusetzen sucht und erst von da aus wieder einen Schritt weiter macht; möglich, daß die Bevölkerung zu der Ueberzeugung gelangt, daß man einleben lassen muß, was kaum gegeben worden ist; möglich also, daß auch die Verfassung in ihrem Wechselgange zwischen Delegationen, Reichsrath und Landtagen eine andere und glücklichere Gestaltung annehmen wird; möglich, daß wir in Kürze dann vielleicht zu normalen Budgets kommen, daß die Gesetzgebung in den großen Fragen der Justiz-Organisation, der politischen und finanziellen, abgeschlossen sein wird; möglich, daß es dann vielleicht dahin kommt, daß der Mondengang dieser verschiedenen Planeten, welche Eine Sonne umziehen, ein geregelter sein wird.

Auch das gebe ich vollkommen zu, was der Herr Voredner gesagt hat, daß ich die Frage für zweifelhaft halte, ob der Augenblick ein opportuner ist; und wenn ich vielleicht noch vor vier Wochen den Augenblick für nicht inopportun gehalten hätte — was in einem anderen Landtage, der doch an der Reichsverfassung mitgearbeitet hat, seitdem geschehen ist, möchte mich beinahe besorgen lassen, der Augenblick wäre ein inopportuner.

Allein es ist doch auch fraglich, ob die Bevölkerung das, was ich so sehr wünschte, sich auch zu Herzen nehmen wird, ob die Bevölkerung geneigt sein wird, Jahre und Jahre zu warten; möglich, daß die Bevölkerung diese Geduld nicht besitzt; möglich, daß die Uebelstände, die mit unserer gegenwärtigen Verfassung verbunden sind, und die ich hier nicht einzeln aufzählen will, weil sie ohnehin bekannt sind, die Ungeduld der Bevölkerung erhöhen werden; möglich, daß sie über die beschränkte Form hinausstreten will; möglich, daß dann auch etwas erfolgt, was wir gegenwärtig ebenfalls nicht wissen: dann wäre ein Gesetz, wie es der Ausschuß Ihnen vorschlägt, vom steirischen und vielleicht von einigen anderen Landtagen angenommen, allerdings ein Ventil, es wäre ein Hoffnungsanker, an dem man sich halten könnte, es wäre ein Schild, der zurückhalten könnte, um nicht die Verfassung auf einem Wege zu ändern, der nicht der Weg der Reform ist.

Das Gesetz hat keine andere Absicht, als die, die Form zu mildern, in welcher gegenwärtig die Verfassung sich versteinert. Ich bin der Mann nicht, der wünschen kann, daß es sehr leicht sei, eine Verfassung zu ändern; ich bin es schon aus dem Grunde nicht, weil ich glaube, daß jede Verfassung der Zeit bedarf, um sich einzuleben: allein ein viel größerer Fehler scheint mir der zu sein, wenn die Formen, die sie vorschreibt, sich jeder Aenderung widersetzen, wenn sie jede Aenderung beinahe unmöglich machen und wenn dadurch unmöglich wird, die Verfassung mit den Wünschen, mit den Bedürfnissen des Volkes, mit den Anforderungen der Zeit in Einklang zu bringen. Das ist der größte Fehler einer Verfassung; denn er führt dahin, daß man nicht auf dem Wege der Rechtscontinuität fortbaut, sondern daß man es versucht auf dem Wege der Zerstörung. Und weil der Gesetzentwurf das verhüten will und das zu verhüten anstrebt, nur deshalb bin ich mit ihm einverstanden.

Ich möchte aber doch dem Redner vor mir in einer Beziehung antworten: er scheint mir in seiner Vorsicht so weit zu gehen, daß diese Vorsicht dahin führt, daß eine Aenderung der Verfassung nie mehr möglich wird, daß er gerade in jenen Zirkel von Formen geräth, von denen ich gesagt habe, daß sie die Verfassung versteinern. Denn wenn man sagt: Ich kann diesem Gesetze nicht zustimmen, ich kann auf das Recht des Landtages nicht verzichten — auf das denn doch verzichtet werden muß, wenn eine Aenderung erfolgen soll — weil ich die Aenderung noch nicht kenne, so bewegt man sich in einem Zirkel. Der Reichsrath kann nicht ändern, er darf nicht ändern, wenn dieser Verzicht nicht vorliegt. Denn das Mittel, welches angegeben wurde, daß der Reichsrath im Wege des Gesetzes eine andere Wahlordnung vorschlagen soll, ist ein die Competenz des Reichsrathes überschreitendes: ein Wahlgesetz ändern, ohne daß die Landtage auf ihr Recht der Bescheidung des Reichsrathes verzichtet haben, darf er nicht. Er würde also in eine andere Alternative gedrängt, die ihm nicht zukommt, in die Alternative nämlich, den Landtagen Vorlagen zu machen.

Was das Gesetz will, ist nicht, daß die Aenderung sogleich geschehe; was es aber will, ist, daß die Aenderung dann möglich sei, wenn sie geschehen muß. Ob dieser Zeitpunkt jetzt gegeben ist, das will ich nicht entscheiden; jedoch, wenn der Landtag dieses Gesetz annimmt, so wird ja das damit Angestrebte auch noch nicht jetzt geschehen; es ist eben ein Beispiel gegeben, das für kommende Fälle vielleicht von Wirkung sein kann. Fragen dieser Art sind überhaupt nicht Fragen, die über das Knie gebrochen werden sollen; Fragen der Verfas-

fung sind solche, daß man sie mit mühsamer, heißer Arbeit erkämpfen muß, und ein Volk kann nicht fordern, daß es augenblicklich in die Wohlthaten der Freiheit vollständig eingesetzt werde. Es muß sich diese Freiheit und die Formen dafür erkämpfen durch Geduld, durch Ausdauer und fortwährendes Arbeiten. Auf diese Arbeit vertraue ich, und wenn Sie heute das Gesetz nicht annehmen: der Zeitpunkt wird kommen, wo diejenigen, die von der Ueberzeugung getragen sind, es liege im Interesse Oesterreichs, im Interesse einer consolidirten Regierungsgewalt, daß die Volksvertretung in den Reichsrath unmittelbar aus der Bevölkerung gewählt werde, auf dieses Gesetz zurückkommen werden. (Beifall.)

Statth. **Freiherr v. Mecéry**: Ich bin zwar nicht in der Lage, mich über die Stellung der Regierung gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurfe auszusprechen, nachdem mir keine Anweisung hierüber zugekommen ist. Ich erlaube mir aber die Aufmerksamkeit des Landtages auf einige Erwägungen zu lenken, welche ich nicht im Meritorischen der Frage, sondern nur in Beziehung auf die formelle Seite derselben, vorzubringen mir erlaube.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll in der Landes-Ordnung eine bisher feststehende, auch in dem Reichsrathstatute befindliche Bestimmung, als eine transitorische, als abhängig von einer künftig eintretenden Bedingung, bezeichnet werden. Ich muß mir nun erstens die Frage stellen, ob in einer Landesordnung, in einem doch für eine längere Zeit gegebenen Statute, ohne eine nähere Veranlassung, welche in diesem oder selbst in dem Reichsrathstatute geboten wäre, eine Anordnung als eine transitorische bezeichnet werden kann.

Es wird gesagt, es sei der Ausdruck einer Meinung, einer Anschauung des h. Landtages; ich gebe das vollkommen zu und constatire, daß dieser Gesetzentwurf eigentlich eine positive Anordnung in dieser Richtung nicht enthält; allein wenn es eine Anschauung, ein Wunsch, ein Meinungsausdruck ist, so stelle ich die weitere Frage, ob einem andern Landtage nicht mit derselben Berechtigung die Möglichkeit geboten wäre, den gerade entgegengesetzten Meinungsausdruck auch in seine Landesordnung aufzunehmen, und ob das, was der h. Landtag eigentlich anstreben will, beim Entgegenstehen zweier oder mehrerer in ihren Grundanschauungen verschiedener gesetzlicher, u. z. grundgesetzlicher Bestimmungen, gefördert würde.

Wenn es sich um den Ausdruck einer Meinung, um einen Wunsch und, wie im vorliegenden Falle, selbst um eine Verzichtleistung auf ein gewährleistetes Recht handelt, so liegt das, in so ferne es nicht eine nächste Folge haben soll, allerdings in der Berechtigung des

h. Landtages, allein ich glaube, doch nur des Landtages, wie er jetzt besteht; die Landes-Ordnung reicht aber über die Wahlperiode hinaus und es ist begreiflich, daß eine später gewählte Versammlung eine entgegengesetzte Anschauung aussprechen könnte.

Allen diesen Erwägungen bitte ich den h. Landtag nur in formeller Beziehung geneigte Aufmerksamkeit zu schenken, nachdem ich im Meritalen der Frage weder berufen noch von der Regierung angewiesen bin, irgend einen Ausspruch zu thun.

(Die Generaldebatte wird geschlossen.)

Berichterstatter **Dr. Schloffer**: Meine Herren! Der Herr Redner gegen die Vorlage des Verfassungsausschusses, Herr Dr. Josef v. Kaiserfeld, hat uns unter Anderem dahin apostrophirt, wir sollen die Dinge nicht in rosenfarbigem Lichte sehen und wir sollen Schwarzseher sein, wie er.

Nun! Ich sage und ich glaube, auch hier im Namen des Verfassungsausschusses sprechen zu dürfen: Jemandem, der sich überhaupt um öffentliche Dinge in Oesterreich kümmert, kann man heute den Vorwurf, er sehe zu rosenfarben, ernstlicher Weise nicht mehr machen; die *conditio sine qua non* des primitivsten Verständnisses in öffentlichen Dingen ist heute für uns die, daß wir Schwarzseher sein müssen; und es sind daher wir Alle eben solche Schwarzseher, wie der Herr Vorredner gegen diesen Gesetzentwurf.

Aber eben deswegen, weil wir Schwarzseher sind, weil es auch uns gefährlich erscheint, sich auf mit Nebeln bedecktem Gebiete mit unvollendeten Waffen und unvollkommenem Rüstzeuge in einen Kampf gegen die Feinde einzulassen, die hinter den Nebeln stehen, eben deswegen wollen wir unseren verfassungsmäßigen Apparat in einem wesentlichen Punkte verbessern; deshalb wollen wir ein Abgeordnetenhaus zu schaffen suchen, welches den Anforderungen des Parlamentarismus entspricht und welches allein die Möglichkeit bietet, eine wirklich parlamentarische Regierungsform, ein wirklich parlamentarisches Regime, auf dauernder Basis in Oesterreich einzuführen.

Es ist von Seite des Herrn Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld gesagt worden: Erst neun Monate und eisk Tage besteht diese Verfassung, und schon wieder ändern, schon wieder bessern, schon wieder rectificiren!

Dabei hat er aber übersehen, daß zwischen Aendern und Aendern ein großer Unterschied ist. Auch ich halte es für eine eben so unglückliche als verfehlte Idee, an jedem Verfassungsgesetze nach der kürzesten Zeit, nach den beschränktesten Erfahrungen, schon ändern zu wollen; etwas Anderes aber ist es mit der Ihnen heute vorge-

schlagenen Aenderung; denn die Verfassungsrevision des Reichsrathes in der letztabgelaufenen Session ist ja nur unter dem Einflusse des Bewußtseins erfolgt, daß eine der nothwendigsten Reformen auch die Aenderung des Wahlgesetzes für den Reichsrath wäre, daß dem Reichsrathe aber, weil er die Initiative hierzu nicht ergreifen kann, sondern dieselbe von den Landtagen ausgehen muß, vorläufig die Hände gebunden bleiben. Wir rütteln also nicht an etwas, das einem allseitigen Einverständnis zufolge als zu Recht bestehend anerkannt worden ist, sondern wir wollen nur einen definitiven Zustand an Stelle eines provisorischen, d. h. an Stelle eines Zustandes treten lassen, von welchem der Reichsrath selbst schon bei der Verfassungsrevision anerkannt hat, daß er nur als ein transitorischer so lange fortzubestehen habe, bis von den Landtagen die entsprechende Initiative zu seiner Abänderung ergriffen wird.

Uebrigens wird von den Gegnern unseres Antrages im Grunde auch gar nicht in Abrede gestellt, daß mit dem bisherigen Wahlmodus ein Heer von Unzukömmlichkeiten verbunden ist, und es wurde nur gesagt, die Dinge stehen doch nicht gar so übel, und daß einzelne Kräfte über die Gebühr in Anspruch genommen werden, werden wir — meinen die Gegner — nie verhüten können, weil wir nicht verhüten können, daß einzelne Träger des allgemeinen Vertrauens in den Landtag ebensowohl, als in den Reichsrath gewählt werden.

Ich gestehe dies zu und gestehe aufrichtig: auch ich kann mir einen österreichischen Reichsrath ohne gewisse Namen, die ein großes politisches Programm repräsentiren und die ich wohl nicht erst zu nennen brauche, gar nicht denken, und ich bin Ihrer allseitigen Zustimmung sicher, wenn ich behaupte, solche Namen würden wir auch bei directen Reichsrathswahlen wahrscheinlich in dem Landtage, und wir müßten sie nothwendiger Weise als Vertreter des österreichischen Volkes im Reichsrath finden. Es ist aber zwischen dieser Eventualität und dem jetzigen Wahlmodus ein himmelweiter Unterschied; denn die mit den praktisch nachtheiligsten Folgen verbundene Unzukömmlichkeit besteht jetzt darin, daß man von vornherein bei jeder Wahl nicht nur an den Landtag, sondern auch an die Alternative des Reichsrathes, und wohl gar auch der Delegation denken muß; und wenn der Herr Abgeordnete Dr. Jos. v. Kaiserfeld bemerkt hat, man solle nur unsere jetzigen Wahlversammlungen für den Landtag ansehen, wo überall die großen Dinge der Reichslegislative verhandelt werden und die Candidaten bemüht sind, sich als wählbar für den Reichsrath zu zeigen, so liegt gerade hierin das stärkste Argument für die gegenwärtige Gesetzesvorlage. Eben weil

dieses aufhören soll, weil die Landtage aufhören sollen, als Wahlcollegien für den Reichsrath eine Stellung und Bedeutung zu haben, die sie nicht haben sollen, und weil es durchaus unzweckmäßig ist, daß man bei jeder Wahl für den Landtag auch den Maßstab anlege, ob der Candidat auch in den Reichsrath und allenfalls auch in die Delegationen taugen wird, — aus allen diesen Gründen, sage ich, erscheint der bisherige Wahlmodus als ein durchaus unzweckmäßiger und unpassender, und giebt es daraus keinen anderen Ausweg, als daß an die Stelle der Wahl aus den Landtagen Wahlen unmittelbar aus der Bevölkerung treten.

Der Herr Abg. Dr. Jos. v. Kaiserfeld meinte, wenn wir heute das Volk in Steiermark fragen, ob es mit der Art und Weise, wie der Landtag das Mandat zur Wahl in den Reichsrath ausgeübt, zufrieden sei oder nicht, so dürften wir seiner Zustimmung sicher sein. Ich glaube dieses auch; ich glaube aber auch, daß wir heute nicht Persönlichkeiten, sondern Principien discutiren und daß wir bei solchen Principienfragen von allen Persönlichkeiten ganz und gar absehen müssen. Es handelt sich nicht darum, zu wissen, ob wir die besten Männer aus unserer Mitte in den Reichsrath gesandt haben, sondern es handelt sich darum, daß wir dem Volke sein unveräußerliches Recht zurückgeben und daß wir es wieder in die Lage setzen, sein Wahlrecht unmittelbar und in einer Weise auszuüben, welche unter allen Umständen ein Postulat des Verfassungsstaates ist.

Außer den bisher widerlegten erhebt man aber auch noch Einwendungen anderer Art und weist auf noch andere Eventualitäten hin.

So sagt man z. B., daß wir den Landtagen die Verzichtleistung auf ihr Recht zumuthen! Ich begreife, meine Herren, daß ein derartiges Argument auf Sie einen Eindruck machen kann, und wenn man allenfalls noch hinzusetzt: „Seht unsere Brüder jenseits der Leitha an, mit welcher Zähigkeit die an einmal erworbenen Rechte festhalten“ — so begreife ich, daß auch Sie stutzig werden und sich fragen, ob es denn wohl zweckmäßig sei, auf ein erworbenes Recht zu verzichten, wenn wir noch nicht wissen, was nachkommt?

Aber, meine Herren, so liegt die Frage nicht! Es wird wohl Keiner von Ihnen behaupten wollen, daß wir dreißig Mitglieder des steirischen Landtages ein Recht erworben haben, das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes mit Delegirten aus unserer Mitte zu beschicken. Wir haben ein derartiges Recht bisher lediglich im Namen des Volkes, lediglich als Träger

des Mandates des Volkes, ausgeübt und es handelt sich daher nicht darum, daß wir auf ein uns zustehendes Recht verzichten, sondern daß wir unsere Volksmacht in die Hände des Volkes zurücklegen. Wir sollen das Recht des Volkes, Vertreter aus seiner Mitte in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes zu schicken, in die Hände des Volkes zurückgeben, nicht aber auf ein etwa unüberäußliches Recht verzichten.

Damit muß aber von den Landtagen die Initiative ergriffen werden, und eben deswegen ist es durchaus unmöglich und unzulänglich, zu sagen, der Reichsrath möge die Sache früher in die Hand nehmen; er möge sehen, ob und wie er mit einem Wahlgesetz zu Stande komme, und was die einzelnen Landtage dazu sagen werden. Vor Allem, meine Herren, muß man sich darüber klar sein, daß naturnothwendiger Weise ein Wahlgesetz für die Reichsvertretung nicht durch die Landtage, sondern nur durch den Reichsrath, im Wege eines Reichsgesetzes zu Stande kommen kann, und daß es daher schon von vornherein undenkbar ist, daß der Reichsrath ein solches Gesetz etwa den einzelnen 17 Landtagen — ich weiß nicht ob zu ihrer Zustimmung oder wozu sonst — vorlegen soll.

Ich sehe aber von diesem prinzipiellen Bedenken ganz ab, sondern stelle mich lediglich auf den praktischen Boden der bisherigen Erfahrungen und frage Sie nun: Halten Sie es für möglich, daß wir in dieser Sache jemals an's Ziel kommen, wenn wir dem Reichsrath oder der Regierung zumuthen, ein Wahlgesetz allen 17 Landtagen vorzulegen, und wenn daher unmittelbare Wahlen in den Reichsrath erst dann zu Stande kommen sollen, wenn auf Grundlage eines solchen Wahlgesetzes sämtliche Landtage auf ihr sogenanntes Recht verzichtet haben? Meine Herren, ich begreife, daß man ein Gegner von unmittelbaren Wahlen in den Reichsrath aus diesem oder jenem Grunde sein kann; unmöglich kann ich aber begreifen, daß man sagen kann: Ich bin im Principe für unmittelbare Wahlen, nur will ich dieselben davon abhängig machen, daß der Reichsrath vorerst allen 17 Landtagen ein Wahlgesetz vorlege — das heißt also allen 17 Landtagen, von Lemberg bis Prag und Innsbruck, über Graz nach Parenzo und ich weiß nicht wohin sonst noch. Und wenn sich schließlich vielleicht nach 50 Jahren sechzehn Landtage auf ein Wahlgesetz geeinigt hätten, der siebzehnte aber erklärte: Jetzt wäre ich im Principe zwar auch einverstanden, aber das 2. Alinea der lit. d. des §. 18 convenirt mir nicht — so müßte dann wieder von vorne angefangen werden! Mit diesem Modus, darüber müssen wir uns klar sein, erklären wir die Unabänderlichkeit, die Permanenz unserer Verfassung in Permanenz.

Es wird weiter gesagt: Unter den gegenwärtigen Verhältnissen wäre die Sache vielleicht opportun, von dem gegenwärtigen Abgeordnetenhaus könnten wir vielleicht ein uns entsprechendes Wahlgesetz erwarten, aber Niemand könne für die Zukunft bürgen. Nun! dagegen müssen wir uns darüber prinzipiell klar bleiben, daß es von vornherein das allein Richtige und Naturnothwendige ist, wenn der Reichsrath selbst sich sein Wahlgesetz giebt und nicht erst bei den einzelnen Landtagen anfragen muß, und daß es nur bei den Factoren der Reichsgesetzgebung steht, zu bestimmen, welches Wahlgesetz für die Wahl in den Reichsrath bestehen soll. Ich verstehe aber diese Bedenken und Zweifel gegen Dasjenige, was uns einmal ein späteres Abgeordnetenhaus bringen könnte, gar nicht. Denn das Abgeordnetenhaus ist ja eben kein für sich bestehendes, aus der unmittelbaren Wahl der Bevölkerung hervorgegangener Vertretungskörper, sondern es besteht nur aus Delegirten der Landtage. Es müssen daher vorerst die Landtage illiberalen und reactionären Strömungen Folge gegeben haben, wenn das Abgeordnetenhaus aus illiberalen und reactionären Abgeordneten besteht, und es ist mir deshalb unbegreiflich, in den Landtagen einen größeren Hort des Liberalismus zu erkennen, als in dem aus den Landtagen hervorgegangenen Abgeordnetenhaus. Und wenn endlich gedreht wird mit einem reactionären Wahlgesetze, das wir im Wege der Reichsgesetzgebung erhalten könnten, so bitte ich Sie, meine Herren, doch auch ein wenig mit den Factoren der praktischen Erfahrung zu rechnen. Das jetzige Abgeordnetenhaus hat uns die wichtigsten Verfassungsgesetze und die confessionellen Gesetze gegeben, und es ist diesem gesetzgeberischen Factor gegenüber daher kein Anlaß vorhanden, schon von vornherein anzunehmen, daß er uns ein Wahlgesetz etwa à la October Landtags-Patente geben werde.

Aber ich nehme an, der von dem Herrn Abg. Dr. Jos. v. Kaiserfeld eingenommene Standpunkt wäre möglich, und wir bekämen vom Reichsrathe ein Wahlgesetz à la October-Landtags-Patente, so bestände noch immer ein ausgebreitetes actives und passives Wahlrecht im Vergleiche mit den Beschränkungen des bisherigen Wahlmodus. Denn wenn gesagt wird: „Nach den October-Patenten „mußte man Gemeinderath sein, um in den Landtag „gewählt werden zu können, und künftig werden vielleicht „nur die Bürgermeister wählbar sein!“ so mache ich die Herren darauf aufmerksam, daß es jetzt noch viel schlechter ist, denn jetzt muß man gar Landtagsabgeordneter sein, um in den Reichsrath kommen zu können (Heiterkeit); und dabei hat noch die Schicksalsfügung, ob man dieser oder jener Kurie angehört, einen wesentlichen Einfluß auf die Chancen für die Wahl in das Abgeordneten-

haus. Eine größere Beschränkung des activen und passiven Wahlrechtes als nach dem bisherigen Wahlmodus, läßt sich daher kaum denken.

Ich erlaube mir nun mit wenigen Worten auf die formalen Bedenken zurückzukommen, welche von Sr. Excellenz dem Herrn Regierungs-Commissär gegen unsere Gesetzesvorlage vorgebracht worden sind. Es ist gesagt worden, daß es sich hier um eine transitorische Bestimmung handle, von der man nicht recht wissen könne, ob sie in die Form eines Gesetzes passe; es handle sich hier doch nicht um eine positive Anordnung, sondern nur um den Ausdruck einer Meinung, nur um Anschauungen und Wünsche, welche den Landtag ohnehin nur für sich und seine Wahlperiode und nicht für die folgenden Wahlperioden binden können. Nun, meine Herren, ich glaube, gerade in der von uns vorgeschlagenen Form des Gesetzes liegt es deutlich ausgesprochen, daß es sich nicht um eine transitorische Bestimmung, daß es sich nicht um den bloßen Ausdruck eines Wunsches, sondern um die Schaffung eines Gesetzes handelt, welches nicht bloß diesen, sondern auch jeden folgenden Landtag in unbedingter Weise binden soll.

Ich bitte, sich nicht daran zu stoßen, daß es sich um ein eventuelles Gesetz handelt, nämlich um ein solches, worin gesagt wird, daß in dem Falle, als der Reichsrath ein Gesetz über unmittelbare Wahlen geben wird, wir nicht mehr wählen, wie wir bisher gewählt haben. Derartige eventuelle Gesetze sind seit der jüngsten Zeit in der österr. Gesetzgebung nichts Neues, und ich erlaube mir in dieser Beziehung nur an das Gesetz vom 27. Juni 1868 zu erinnern, durch welches die Bestimmung des §. 761 a. b. G. B. in Betreff der Erbfolge in Bauerngütern abgeändert worden ist. Auch dies ist bekanntlich ein eventuelles Gesetz; denn dadurch wurden die Landtage in eventum in die Lage gesetzt, die Freiheitlichkeit des Grund und Bodens wirklich einzuführen, und jenes Gesetz sollte daher nach seinem ausdrücklichen Wortlaute nur für jene Länder und für den Fall und nur drei Monate nach dem Tage in Wirksamkeit treten, als ein Landtag ein Gesetz über die Freiheitlichkeit von Grund und Boden votirt haben wird.

Eine flüchtige Meinung, welche nicht bindet, wäre eine Resolution gewesen, wie sie z. B. von einem andern Landtage in Vorschlag gebracht worden ist. Aber mit einem solchen Meinungs Ausdruck ist, wie ich glaube, in der Sache nichts geholfen; derselbe verpufft wie eine Rakete in der Luft, und läßt kein praktisches Resultat zurück. Damit hätten wir Etwas gethan, ut aliquid factum esse videatur, in Wahrheit aber hätten wir Nichts geschaffen. Wesentlich und entscheidend kann nur sein,

wenn im Wege der Gesetzgebung ein für allemal statuirte wird, daß von dem Momente an, als ein Reichsgesetz über unmittelbare Wahlen in Wirksamkeit tritt, der bisherige Wahlmodus wenigstens für Steiermark sein Ende erreicht habe.

Und nun, meine Herren, um nochmals auf dasjenige zurückzukommen, wovon ich ausgegangen bin, — auf die Wichtigkeit des directen Wahlrechtes für den Parlamentarismus — erlaube ich mir, Ihnen noch eine Frage vorzulegen: Wie denken Sie sich das unbestreitbare constitutionelle Recht der Krone, durch Auflösung des Parlamentes an das Volk zu appelliren, nach dem bisherigen Wahlmodus in Oesterreich anwendbar und durchführbar? Wie soll die Regierung im Falle der Auflösung des Abgeordnetenhauses an das Volk appelliren? Soll sie einfach auf die Landtage zurückgehen, und diese nöthigen, aus einer Gruppe von z. B. nur vier Personen einen anderen Abgeordneten zu wählen? Oder soll sie auch die Landtage auflösen, welche doch für die Haltung ihrer Delegirten im Abgeordnetenhause gar nicht verantwortlich sein können? Ich bitte sich diesen Fall mit allen seinen praktischen Consequenzen zu vergegenwärtigen, und Sie werden zugeben müssen: daß bei uns die Handhabung und Durchführung dessen, was man sonst Parlamentarismus und Constitutionalismus nennt, absolut unmöglich ist, wenn nicht die Art und Weise der Wahl in die Volksvertretung abgeändert wird.

Dabei möchte ich Sie, meine Herren, auch warnen, zu glauben, daß in den Landtagen der Parlamentarismus und Liberalismus besser gewahrt sei, als in einem Reichsparlamente. Meine Herren, warum fürchten wir denn den Föderalismus und seine praktischen Consequenzen? Weil er eine Illustration des Divide et impera wäre, und weil wir wissen, daß sich in Einem der 17 Landtage immer das reactionäre, das feudale Moment Geltung verschaffen kann; weil in Einem der 17 Landtage immer die Möglichkeit vorhanden sein wird, von dort aus eine organisirte Opposition gegen die Verfassung selbst in Scene zu setzen und von diesem Landtage aus, und sei er auch der kleinste, immer wieder und wieder den Versuch zu machen, die Verfassung des Reiches aus den Angeln zu heben. Diesen disparaten Elementen gegenüber gibt es keine Abwehr, als einen großen, auf freiheitlichen Principien beruhenden Vertretungskörper im Centrum des Reiches, welcher von diesem Centrum aus, wenn ich so sagen darf, den constitutionellen Hochdruck ausübt. Einen solchen Vertretungskörper müssen wir aber schaffen, wie sich der Strom in der Natur bildet, der von allen Bergen und aus allen Seitenthälern von Tag zu Tag, von Minute zu Minute

frische Nahrung erhält, bis er endlich mächtig und breit anschwillt und Macht genug hat, um jedes entgegenge- stellte Hinderniß hinweg zu schwemmen, und Sie dürfen einen solchen parlamentarischen Vertretungskörper nicht in der Weise bilden, wie er jetzt gebildet, wie er — ich möchte sagen aus den Destillirapparaten der Landtage abgeseht wird.

Es ist endlich gesagt worden: „Es ist noch nicht die Zeit,“ „es ist zu früh!“ Darauf möchte ich nur sagen: Die Grenze zwischen „zu früh“ und „zu spät“ ist eine haar-scharfe; das „zu früh“ und das „zu spät“ laufen in eine scharfe Spitze zusammen, und Mancher, der noch immer glaubt, es sei noch „zu früh“, rollt vielleicht schon lange auf der schiefen Ebene des „zu spät“ hinunter; er glaubt, es sei noch immer nicht an der Zeit, und unterdessen belehren ihn die Ereignisse, daß es schon längst an der Zeit gewesen wäre, und daß es jetzt schon zu spät ist.

Von diesem Standpunkte aus, meine Herren, möchte ich Ihnen die Annahme des Gesetz-Entwurfes des Ver- fassungs-Ausschusses auf das Wärmste empfehlen. (Beifall.)

Landeshauptmann: Ich constatire, daß die Ver- handlung in Anwesenheit von 49 Abgeordneten statt- gefunden hat, daß daher drei Viertel der Gesamtzahl der Abgeordneten anwesend waren; gegenwärtig sind 50 Abgeordnete anwesend. Ich bringe sonach den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung.

Abg. **Dr. Rehbauer:** Ich ersuche nach §. 38 der Geschäfts-Ordnung um die namentliche Abstimmung.

Landeshauptmann: Ich werde den Namensaufruf vornehmen, und ersuche jene Herren, welche für den An- trag stimmen, mit „Ja“, jene, welche dagegen stimmen, mit „Nein“ zu antworten.

(Der Namensaufruf erfolgt:

Mit „Ja“ stimmen die Herren:

Dr. Altmann,	Paishuber,
Dr. Bayer,	Plankensteiner,
Freih. v. Buol-Bernburg,	Rachob,
v. Feyrer,	Dr. Rehbauer,
Dr. Fleckh,	Schlegl,
Graf Gleispach,	Dr. Schloffer,
Dr. Graf,	Dr. M. Ritter v. Schreiner,
Freiherr v. Hackelberg,	Dr. Schmidt,
Dr. Heschl,	Dr. v. Stremahr,
Dr. Moriz v. Kaiserfeld,	Friedrich Brandstetter,
Graf Lamberg,	Peter Ritter v. Tunner,
Oberranzmeyer,	Wanisch,
Dr. v. Wasserfall.	

Mit „Nein“ stimmen die Herren:

Graf Attems,	Lohninger,
Dr. Baltl,	Mulleh,
Franz Brandstetter,	Dr. Neckermann,
Dr. K. v. Conrad,	Pauer,
Dr. Haffner,	Pfeifer,
Herman,	Dr. Prelog,
Dr. Jos. v. Kaiserfeld,	Rack,
Graf Kottulinsky,	Scholz,
v. Kriehuber,	K. v. Sessler,
Dr. Ranger,	Seidl,
Lenček,	Schz,
Lipold,	Dr. Hermann Tunner,
	Dr. Vošnjak.

Abwesend sind die Herren:

Graf Auersperg,
K. v. Carneri,
K. v. Franc,
Dr. Hieber,
Dr. v. Neupauer,
Dr. Gust. K. v. Schreiner,
Dr. Schauenstein,
Fürstbischof Stepischnegg,
v. Wintersberg,
Dr. K. v. Waser,
Fürstbischof Dr. Zwerger.

Von den 50 anwesenden Herren Abgeordneten haben 25 dafür und 25 dagegen gestimmt, die erforderliche Zweidrittel-Majorität ist daher nicht vorhanden, und das Gesetz ist abgelehnt.

Der nächste Gegenstand sind

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlag der Landesfonde pro 1869*)
u. z.: betreffend

1) **Capitel IV. Landeskultur:**

Tit. 5. Auslagen gegen die Rinderpest.
Tit. 6. Andere Auslagen für Landes-
kultur.

(Beilage Nr. 117, I. und II.)

Berichterst. **Lipold** (von der Tribune):

Tit. 5. Auslagen gegen die Rinderpest.
(Lieft die Anträge unter I. in Beil. Nr. 117.

— Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

Tit. 6. Andere Auslagen für Landescultur.

(Siehe die Anträge unter II. in Weil. Nr. 117.)

Abg. **Lenčec** (L.-B. Mann): Zur Förderung der volkwirtschaftlichen Interessen im slovenischen Unterlande soll nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses das in deutscher Sprache erscheinende Blatt „Der Volksbote“ ins Slovenische übersetzt werden. Dieses Blatt entspricht jedoch unsern Verhältnissen nicht, weil es eben nicht entsprechend geschrieben ist, und es wird deshalb auch vom deutschen Publikum wenig oder gar nicht gelesen. Durch die Uebersetzung dieses Blattes ins Slovenische wird der Zweck nicht erreicht. Wir haben dagegen ein in slovenischer Sprache erscheinendes volkwirtschaftliches Wochenblatt: den „Slovenski Gospodar“, welches sich einer großen Verbreitung erfreut und von dem slovenischen Publikum mit großer Theilnahme gelesen wird.

Ich glaube daher, daß es viel zweckentsprechender wäre, wenn man die beantragte Subvention diesem Blatte zuwenden würde, natürlich gegen die Verpflichtung, welche schon im Antrage des Finanz-Ausschusses ausgedrückt ist, daß alle Volksschulen unentgeltlich mit einem Exemplare desselben theilhaft werden, und ich stelle den Antrag:

Das h. Haus wolle bewilligen:

„Daß der für die slovenische Uebersetzung des „landwirthsch. Blattes „Der Volksbote“ beantragte Betrag dem schon in slovenischer Sprache erscheinenden landwirthschaftlichen Blatte: „Slovenski Gospodar“ mit der Verbindlichkeit, daß jeder Volksschule ein unentgeltliches Exemplar zugemittelt werde, als Subvention zugewendet werde.“

Abg. **Dr. Jos. v. Kaiserfeld**: Zur Aufklärung dessen, warum der Finanz-Ausschuß eine hier zu redigierende periodische Zeitschrift wählte, möchte ich nur bemerken, daß es sich um das allgemeine Interesse und nicht blos um das Interesse der slovenischen Bevölkerung handelt, und daß es wünschenswerth ist, daß beide Landestheile von den allgemeinen Verhältnissen der Landwirtschaft der Steiermark in Kenntniß gesetzt werden.

Aus diesem Grunde muß ich mich auch gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Lenčec aussprechen.

Abg. **Dr. Vošnjak** (Marburg): Ich unterstütze den Antrag des Herrn Abgeordneten Lenčec. Der „Slovenski Gospodar“ ist ein sehr populär gehaltenes Blatt, welches alle landwirthschaftlichen Fragen bespricht und sich nebenbei auch ein bischen mit Politik beschäftigt, daher dem Volke auch die politischen Tagesfragen zur Kenntniß bringt.

Dieses Blatt hat, außer unlängst einen ganz kleinen Preßprozeß, noch keinen Anstand gehabt (Heiterkeit); es ist doch in Oesterreich unter diesem Ministerium kein Wunder, wenn ein slavisches Blatt einen Preßprozeß hat; es ist noch sehr gnädig davon gekommen, weil es blos zu 80 fl. Cautionsverlust und zur Tragung der Kosten verhalten wurde. Das Blatt ist auch in einer sehr verständlichen Art geschrieben, so daß sich die Landbevölkerung in allen Fragen bei demselben Rathsch erholt.

Wir tragen ja zum Landesfond auch unser Theil bei; man kann daher nicht sagen, daß gerade nur die Uebersetzung eines deutschen Blattes unter uns verbreitet werden solle, zumal dieses deutsche Blatt nur einen zweifelhaften Werth hat. Wir wünschen daher, daß diese ganze Subvention dem „Slovenski Gospodar“ zugewendet werde, natürlich unter der Bedingung, daß allen Volksschulen unentgeltlich je ein Exemplar zugewendet werde.

Abg. **Dr. Fleck**: Ich beantrage, daß der Satz: „und mit welcher alle Volksschulen unentgeltlich theilhaft werden sollen,“ abgefordert zur Abstimmung gebracht werde.

Abg. **Dr. Rehbauer** (Graz): Ich möchte vor Allem um die Erklärung bitten, wo denn dieses Blatt erscheint? (Rufe: In Marburg!)

Nach den Ausführungen des Herrn Dr. Vošnjak befaßt sich dasselbe mit Politik; das Blatt aber, welches von dem Lande unterstützt werden soll, soll sich mit landwirthschaftlichen Fragen befassen, soll das landwirthschaftliche Interesse fördern und dem Volke landwirthschaftliche Kenntnisse zugänglich machen. Die Politik ist kein Gegenstand einer Landessubvention; denn sonst müßten die Blätter, welche die verschiedenen politischen Fractionen vertreten, in gleicher Weise vom Lande unterstützt werden, was doch Niemand ernstlich wollen wird.

Ich finde daher die Subventionirung eines Blattes, das politische Zwecke verfolgt, vom Standpunkte des Landes aus nicht gerechtfertigt.

Abg. **Herman** (L.-B. Pettau); Dieses Blatt ist kein politisches, es bringt nur nebenbei auch Nachrichten von politischen Angelegenheiten. Ich mache hierbei

*) Dieser Voranschlag (Weil. Nr. 3) ist dem Protokoll der 19. Sitzung angeschlossen.

auf die Gemeinbezeitung aufmerksam; diese bringt erklärende Aufsätze über Gemeinde- und landwirthschaftliche Angelegenheiten, nebstbei aber auch politische Aufsätze. Ich glaube, daß das dem Blatte in Ihren Augen keinen Eintrag thut, wenn es in kurzen Bemerkungen dasjenige bringt, was sich in der politischen Welt ereignet habe, Leitartikel bringt es ohnehin nicht. Ich würde daher den Antrag des Abg. **Lenček** unterstützen, indem er mehr entspricht, als der Antrag des Ausschusses.

Abg. Graf **Kottulinsky** (G. G. B.) Aus dem, was wir soeben gehört haben, geht hervor, daß eine Meinungsverschiedenheit darüber herrscht, ob dieses Blatt ein politisches sei oder nicht. Ich glaube daher, daß man uns, die wir das Blatt nicht kennen und nicht verstehen, nicht zumuthen kann, für dasselbe auf Landeskosten eine Subvention zu bewilligen.

Abg. Dr. **Bošnjak**: Der „steirische Landbote“ hat auch politische Notizen, und man könnte daher auch sagen, er verdient keine Unterstützung. Der „Slovenski Gospodar“ bringt nichts Anderes, als kurze politische Notizen. Wenn der Hr. Vorredner bemerkt hat, daß man ein solches Blatt auf Landeskosten nicht unterstützen könne, so muß ich entgegen, daß wir ja auch zu dem Landesfonde beitragen, daher den gleichen Anspruch auf die Unterstützung unseres landwirthschaftlichen Blattes haben.

Abg. Friedrich **Brandstetter** (Marburg): Gegenüber der mehrseitig ausgesprochenen Behauptung, daß das erwähnte slovenische Blatt kein politisches sei, möchte ich dasselbe für sehr bedeutend politischer Natur erklären; der hier anwesende Redakteur selbst wird mir zugeben müssen, daß gerade die politische Richtung dieses Blattes in Marburg zu bedeutenden Differenzen Anlaß gegeben hat. Besonders ein Aufsatz, betitelt: „Unsere Parteien“, ist Schuld gewesen, daß der Zwiespalt zwischen der deutschen und der slovenischen Nationalität in Marburg zum Ausdruck kam — ein Zwiespalt, der aber von der Bevölkerung selbst in sehr entschiedener Weise zurückgewiesen worden ist. So sehr ich mich also jedem Antrage anschließen muß, welcher die Verbreitung praktischer landwirthschaftlicher Kenntnisse in dem slovenischen Theile des Vaterlandes befördert und dadurch wirklichen Nutzen gewährt, und so sehr ich der Ansicht beipflichte, daß ein eigenes Blatt der slovenischen Bevölkerung mehr genügen würde als eine bloße Uebersetzung des „Volksboten“, so könnte ich mich doch für die Subventionirung des mehrerwähnten slovenischen Blattes nur dann aussprechen, wenn der politische Theil aus dem Blatte **unbedingtes** **abgeschied** **würde**. Es müßte daher hier die Erklärung abge-

geben werden, daß sich dieses Blatt künftig nicht mehr mit Politik beschäftigen werde, und dann könnte erst der Antrag des Abg. **Lenček** angenommen werden. Inso- lange diese Erklärung nicht abgegeben wird, ins- solange schließe ich mich dem Antrage des Finanz- Ausschusses an.

Abg. **Herman**: Ich wundere mich sehr, daß die Herren so sehr fürchten, daß die Slovenen Politik treiben (Rufe: **Dho!**); Sie scheinen die politische Reife unseres Volkes durchaus nicht gern zu sehen. Sie können unbedingt den Antrag des Abg. **Lenček** unterstützen, weil er der zweckmäßigste ist. Sehen Sie auf den Inhalt der Zeitung; es ist doch ein volkswirtschaftliches Blatt, und ein sehr verbreitetes; ich schließe mich daher dem Antrage des Abg. **Lenček** an.

Abg. Dr. **Rechbauer**: Die Bemerkung des Herrn Abg. **Herman**, als fürchteten wir uns davor, daß die Slovenen Politik treiben, kann ich nicht unerwiedert lassen. Im Gegentheile, wir begrüßen dieses politische Leben mit großer Freude, aber Niemand wird uns, wie ich glaube, zumuthen können, daß wir auf Kosten des Landes Politik treiben lassen. Jeder treibe für sich Politik zu **m** **B** **e** **s** **t** **e** **n** des Landes, aber er lasse sich seine politischen Umtriebe nicht bezahlen. (Heiterkeit und Bravorufe.)

(Die Debatte wird geschlossen. Der Antrag des Abg. **Lenček** wird nicht genügend **u** **n** **t** **e** **r** **s** **t** **ü** **t**.)

Berichterst. **Lipold**: Es ist gesagt worden, der „Volksbote“ solle ins Slovenische übersetzt werden; ich glaube aber, der Zweck, der hier verfolgt wird, ist der, daß ein **e** **i** **g** **e** **n** **e** **s** Blatt für landwirthschaftliche Interessen gegründet werde, welches sich durchaus nicht mit Politik zu befassen habe. Auch ich war im Sonderausschusse der Ansicht, es solle für Untersteier ein eigenes slovenisches Blatt gegründet werden; nachdem ich aber mit meiner Ansicht nicht durchgedrungen bin, so habe ich mich dem Antrage, daß der „Volksbote“ in's Slovenische übersetzt werden soll, gefügt, damit wir doch **e** **t** **w** **a** **s** bekommen.

Was jedoch die unentgeltliche Betheilung der Schulen mit den herauszugebenden Blättern betrifft, so bitte ich Sie, meine Herren, dringend, daran festzuhalten. Die Schule ist ja der Ort, durch welchen am meisten landwirthschaftliche Kenntnisse verbreitet werden können. Der Lehrer wird aus diesem Blatte etwas lernen, und wird das dann den Kindern in der Schule erklären und begreiflich machen; er wird einzelne Nummern den größeren Schülern in das Haus mitgeben, wo sie auch die Eltern lesen kön-

nen, die so mehr Interesse an der Landwirtschaft bekommen werden. Dies ist speciell für uns Steirer von großer Wichtigkeit, und es kann durch ein solches Blatt, wenn es seinem Zweck gemäß redigirt wird, auch erreicht werden.

Ich unterstütze daher den Antrag des Ausschusses vorzüglich in der Richtung, daß alle Volksschulen mit diesem Blatte unentgeltlich theilhaftig werden, und bitte das h. Haus, diesen Antrag jedenfalls annehmen zu wollen.

(S ä m m t l i c h e A n t r ä g e unter II der Beil. Nr. 117, auch jener auf Theilhaftigkeit der Volksschulen mit dem landwirtschaftlichen Blatte, werden a n g e n o m m e n.)

Cap. 5. Bildungszwecke.

Titel 9. Hufbeschlags- Lehr- und Thierheil-Anstalt.

Tit. 12. Landes-Ackerbauerschule.

Tit. 13. Weinbauerschule.

(Beil. Nr. 117, III.—VI.)

Berichterst. **Lipold**:

Tit. 9. Hufbeschlags- Lehr- und Thierheil-Anstalt.

(Liest die Anträge unter III. in Beil. Nr. 117.)

In der 17. Sitzung hat der h. Landtag bewilligt, daß als außerordentliches Erforderniß für ambulante Behandlung von Thieren der Betrag von 300 fl. ausgesetzt werde, wonach selbstverständlich hier dieser Betrag eingefügt werden muß. Es würden sich daher das Erforderniß auf 6979 fl., und der Abgang auf 3029 fl. erhöhen.

(Die Anträge unter III. in Beil. Nr. 117 werden mit diesen erhöhten Ziffern angenommen.)

Tit. 11. Landwirtschaftlicher Versuchshof.

Tit. 12. Landes-Ackerbauerschule.

(Liest die Anträge unter IV. und V. in Beil. Nr. 117, welche ohne Debatte angenommen werden.)

Tit. 12. Weinbauerschule. (Liest die Anträge unter VI. in Beil. Nr. 117.)

Abg. **Paishuber**: Der h. Landtag hat die Errichtung einer Weinbauerschule beschlossen, und es ist zu hoffen, daß sie mit dem Schuljahre 1870 wird können eröffnet werden. Gleichzeitig mit diesem Beschlusse hat der h. Landtag noch eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, durch welche die Gehalte und die Verpflegung des Vorstehers, der Lehrer und der Dienerschaft, geregelt werden. Wenn nun auch angenommen werden kann, daß nicht der ganze Jahresbetrag, welcher für Gehalte und Verpflegung bestimmt ist, im Jahre 1869 wird ausgegeben werden, so ist es mir doch nicht zweifelhaft, daß diese Beträge für mehr als ein Vierteljahr in Ausgabe gestellt werden müssen. Insbesondere gilt dies vom Gehalt des Vorstehers; der

Vorsteher kann nicht erst dann ernannt werden, wenn die Anstalt schon ins Leben getreten ist, sondern dies muß schon früher geschehen, damit er dem Landesauschusse bei der Einrichtung der Schule an die Hand gehen kann.

Die Gehalte betragen 1200 fl. für den Vorsteher, 700 fl. für den Lehrer, 150 fl. für den Gärtner und 100 fl. für den Küfer; außerdem ist noch auf die Wohnung und Verpflegung Rücksicht zu nehmen. Es würde daher mit Rücksicht auf das von mir angedeutete Bedürfniß zweckmäßig sein, hier als ordentliches Erforderniß für Gehalte, Löhnungen und Verpflegung den Betrag von 2000 fl. einzustellen und ich beantrage daher:

„Im Capitel V. Titel 13, sei einzustellen, als ordentliches Erforderniß für Gehalte, Löhnungen und Verpflegung 2000 fl.“

Berichterst. **Lipold**: Als Berichterstatter des Finanzausschusses habe ich gegen diesen Antrag keine Einwendung zu erheben, obwohl bereits für das Jahr 1868 10.500 fl. bewilligt worden sind, was daher mit den jetzt bewilligten 11.000 fl. eine Summe von 21.500 fl. ausmacht, mit welcher man, wie ich glaube, die Bedürfnisse des Jahres 1869 vollkommen decken könnte.

(Antrag VI. wird mit dem Antrage des Abg. **Paishuber** angenommen.)

Ich habe auch im Namen des Finanzausschusses den Bericht über den Antrag des Landesauschusses betreffend die Verwerthung des landwirtschaftlichen Versuchshofes

(Beil. Nr. 117. — Siehe Beil. Nr. 24.)

zu erstatten.

Der Landesauschuss hat dem h. Landtag empfohlen, von dem gegenwärtig bestehenden Versuchshofe einen Grundcomplex von 6490 Quadr.-Alstr. als Bauplätze zu verlaufen. Nachdem die Ackerbauerschule in Grottenhof bereits gegründet und die Gründung einer Weinbauerschule in Marburg bereits beschlossen, der Versuchshof sonach nicht mehr nothwendig ist, so stellt der Finanzausschuss folgenden Antrag:

(Liest den Antrag auf Seite 4 in Beil. Nr. 117.)

Abg. **Dr. Mori**; **N. v. Schreiner** (Leibnitz): Der h. Landtag wird wohl mit der Veräußerung des l. Versuchshofes ein practisches Resultat erreichen wollen, und das ist meines Erachtens durch die Anträge, wie sie der Finanzausschuss gestellt hat, nicht thunlich. Abgesehen von dem, vielleicht nur formellen Bedenken, daß dem Landesauschuss lediglich die Veräußerung eines Grundcomplexes von 6490 Quadrat-Klafter aufgetragen wird, worin offenbar der Str.ßengrund nicht enthalten ist, welcher aber ebenfalls, wenn auch unentgeltlich, veräußert werden muß — denn eine Veräußerung kann ja auch eine unentgelt-

liche sein, und die Landschaft wird sich jedenfalls des Eigenthums dieses Straßengrundes entäußern müssen — abgesehen von diesem Bedenken, stößt mir auch das weitere auf, daß die Genehmigung des Zerstückungsplanes Sache der Gemeinde ist und es dahingestellt bleibt, ob derselbe, wie er hier vorliegt, von ihr angenommen werden wird. Ich für meine Person vermisse bei demselben die Combinirung mit dem umliegenden Terrain, auf welche man jetzt von Seite der Gemeindevertretung, eben durch traurige Vorgänge veranlaßt, mehr Gewicht legt als früher. Es dürfte daher zweckmäßig sein, dem Landes-Ausschuß bei Verwerthung des l. Versuchshofes eine größere Freiheit zu lassen, um so mehr, als der Landes-Ausschuß, wenn der Antrag des Finanz-Ausschusses so wie er hier vorliegt, angenommen wird, fast genöthiget wäre, bei den einzelnen Baugruppen gerade nur den Schätzungswert als Preis zu erzielen, während die Zeitverhältnisse und der wechselnde Preis der Bauplätze möglicher Weise nicht gerade dasselbe ziffermäßige Ergebnis des Verkaufes erzielen lassen, wie es das beiliegende Schätzungsoperat ausweist.

Ich möchte daher folgende Fassung statt der vom Finanz-Ausschuße vorgeschlagenen beantragen:

„Der Landes-Ausschuß werde ermächtigt, von dem „landchaftl. Versuchshofe, welcher im Grundbuche des „Dom. Eggenberg unter Dom. Nr. 117 $\frac{1}{2}$, Dom. Nr. „119, Urb. Nr. 30 und 31 vorkommt, einen Grund- „complex von 9017 Quadrat-Klaftern, einschließlich des „zum Straßengrunde unentgeltlich abzutretenden Ter- „rains, jedoch mit Ausschluß des Versuchshof-Gebäu- „des und des dazu gehörigen Hofraumes, und zwar „mit möglichster Festhaltung des Zerstückungsplans A. „und daher im Wesen auf Grundlage des Ausweises „B. über das Flächenmaß der Baugruppen, und des „Schätzungswertes zu veräußern, und dafür die a. h. „Genehmigung einzuholen.“

(Die Debatte wird geschlossen, der Antrag des Abg. Dr. Mor. R. v. Schreiner wird unterstügt.)

Berichterst. Lipold: Der Vertreter des Landes-Ausschusses hat zwar in der Sitzung des Finanz-Ausschusses die Erklärung abgegeben, daß die hier angelegten Preise jedenfalls erzielt werden können; wenn aber dem Landes-Ausschuße noch mehr Spielraum gelassen werden will, so habe ich dagegen nichts einzuwenden.

(Der Antrag des Abg. Dr. M. R. v. Schreiner wird angenommen.)

Landeshauptmann: Ich habe folgende Einladungen zu Ausschusssitzungen bekannt zu geben, nämlich:

Zum Verfassungs-Ausschuß für morgen 9 Uhr Vormittags (Locale Nr. 1), und

zum Volksschul-Ausschuß für heute Nachmittag 5 Uhr.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind **Berichte des Rechenschaftsberichts-Ausschusses über den R. B.**

betreffend 1) Militär-Stiftungsplätze.
(Beil. Nr. 119, Seite 1. — R. B. S. 9—10.)

Berichterst. Peter R. v. Tunner (von der Tribüne): Ich erlaube mir vor Allem einige Worte zur Rechtfertigung dessen vorzubringen, daß dieser kleine Nest, möchte ich sagen, ganz separat zur Sprache gebracht wird. Der Sonderauschuß hat im Beginne der Session vor Allem dahin getrachtet, dem h. Hause so schnell als möglich Materiale für die Verhandlungen zu verschaffen. Der Zufall wollte es, daß ich zuerst mit jenem Theile des Referats vorgekommen bin, den ich damals fertig hatte; mit dem kleinen Nest mußte gewartet werden, bis die übrigen Referenten ihre Arbeiten zum Vortrag gebracht hatten.

Ferner erlaube ich mir zur Orientirung derjenigen Herren, denen die Verhandlungen, welche schon in früheren Sessionen über diesen Gegenstand gepflogen wurden, nicht bekannt sind, Folgendes zu bemerken:

Diese Militär-Stiftungsplätze datiren zurück bis auf das Jahr 1754, in welchem Jahre Ihre Majestät die Kaiserin Maria Theresia die damaligen steierischen Stände aufforderte, zur Dotirung der eben gegründeten Militär-Akademie zu Wr. Neustadt jährlich 6000 fl. gegen dem beizutragen, daß 12 Stiftungsplätze für steierische Zöglinge vorbehalten würden. Im Jahre 1786 ist von Sr. Majestät dem Kaiser Josef diese Bestimmung bestätigt und sind in dem Stiftbriefe zugleich ausdrücklich die Bedingungen aufgenommen worden, unter denen Zöglinge aus Steiermark in dieser Akademie Aufnahme finden. So blieb es bis zum Jahre 1813, wo zuerst eine Aenderung in den Beträgen eingetreten ist, welche jedoch nicht von Bedeutung war. Bedeutender waren die Aenderungen, welche bei der im Jahre 1852 erfolgten Reorganisirung der verschiedenen Militär-Bildungsanstalten eingetreten sind; nun konnte der Eintritt in die höhere Militär-Bildungsanstalt nicht mehr unmittelbar aus der Privaterziehung, sondern nur aus den niedern Militärschulen, erfolgen, wodurch es nothwendig wurde, auch an den Letzteren solche Unterstützungen zu vertheilen. So ist nun der ursprünglich mit der Aussicht auf eine spätere Reduction mit 5000 fl. festgestellte Beitrag nicht nur nicht reducirt, sondern vielmehr erhöht worden, und zwar derart, daß in einzelnen Jahren dieser Beitrag über 9000 fl. ausmachte.

Der verantwortliche Landes-Ausschuß ist nun mit dem Antrage auf eine Regulirung dieses Verhältnisses vor den h. Landtag getreten, worauf der Landes-Ausschuß beauftragt wurde, die diesfälligen Rechtsverhältnisse zu studiren, und dann seine Vorschläge zu machen. Das ist

geschehen und in der Sitzung vom 22. Dezember 1866 ist an den Landes-Ausschuß die Weisung ergangen, der h. Regierung bestimmte Propositionen für die Regelung dieser Beitragsleistung zu unterbreiten.

Der Landes-Ausschuß hat, wie im Rechenschafts-Berichte erzählt ist, in Folge dieses Auftrages der h. Regierung seine Propositionen unterbreitet; die Regierung glaubte aber auf dieselben nicht eingehen zu können, erstens weil ihr hiefür die vorgängige Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers nothwendig schien und dann, weil eine bestimmte Erklärung des h. Hauses bezüglich der Verpflichtung zu dieser jährlichen Beitragsleistung vorliegen müsse. Auf dieses Ansinnen der hohen Regierung fand jedoch der Landes-Ausschuß nicht einzugehen, weil seiner Anschauung nach unter den so sehr geänderten Verhältnissen von der Uebernahme einer Verpflichtung für die Zukunft füglich nicht mehr die Rede sein könne; weil die Militärbildungsanstalten Reichs- und nicht Landesangelegenheiten seien, und weil bei den bedeutenden Veränderungen bezüglich der Organisation der Militärbildungsanstalten, wie sie jetzt schon permanent geworden sind, es nicht möglich ist, auch nur für die nächste Zukunft eine bestimmte Vereinbarung zu treffen. Der Landes-Ausschuß hat aber in Folge der an ihn ergangenen Weisung mittlerweile nur den ursprünglichen Betrag und nur für höhere Bildungsanstalten verausgabt.

Ihr Sonderausschuß tritt den Verfügungen, welche der Landes-Ausschuß in dieser Beziehung getroffen hat, vollkommen bei, und glaubt, daß, abgesehen von der Rechtsfrage der Verpflichtung zu dieser Beitragsleistung, gegenwärtig aus dem Grunde noch nicht der Zeitpunkt gekommen sei, um sich in einer für die Zukunft bindenden Weise darüber auszusprechen, weil wir, wie bekannt, an einer Aenderung der Wehrverfassung stehen und weil sehr wahrscheinlich die allgemeine Wehrpflicht eingeführt wird, wo alle Stände, daher auch die Studierenden der höheren Schulen, gleichmäßig zur Militärdienstleistung herangezogen werden, und sich daher das Bedürfniß nach Militärbildungsanstalten vermindern und in der Organisation der noch bleibenden eine Aenderung eintreten muß.

Aus diesen Gründen stellt Ihr Sonderausschuß den Antrag: (liest den diesbezüglichen Antrag in Weil. Nr. 119.)

Abg. **Friedrich Brandsteiner**: Zur Ergänzung dessen, was ich bereits bei Beratung der Position für die Militärbildungsanstalten im Präliminare des Jahres 1869 erwähnt habe, habe ich nur noch zu bemerken, daß mich auch die Auseinandersetzungen des Herrn Berichterstatters nicht befriedigen können.

Es ist uns zwar berichtet worden, daß der Landes-

Ausschuß, dem Wunsche des Landtages entsprechend, eine Reduction des zu bezahlenden Betrages bis auf 5250 fl. habe eintreten lassen; es entsteht aber die weitere Frage, was dann geschehen soll, wenn im nächsten Jahre Zöglinge aus der Akademie austreten und durch die Nichtverleihung solcher Stiftpätze ein Betrag frei wird.

Ursprünglich war nämlich das Land nur verpflichtet, für 12 Stiftpätze an der Wiener-Neustädter Akademie den Beitrag zu leisten, d. h. es sind dort 12 Zöglinge unterzubringen gewesen. Durch die Organisation vom Jahre 1852 wurde die Akademie getheilt und es wurden die sonderbarer Weise „Kadeteninstitute“ genannten Anstalten abgetrennt.

Wenn nun der Landtag nur Zöglinge der höheren Bildungsanstalten mit solchen Stipendien theilt, so wird dadurch einerseits dem Lande, andererseits aber auch den Eltern, eine größere Last aufgebürdet; denn der Zögling kann erst mit dem 16. Jahre in diese höheren Anstalten gelangen und muß früher, was nicht unbedeutende Kosten verursacht, vier Jahre an einer niederen Anstalt zubringen, bevor er zu einem Stiftpatze gelangt. Da nun das Kriegsministerium laut des Erlasses vom 23. August d. J. Stipendien statt der Freiplätze verleiht, so wäre, nachdem dem Landesauschusse mit dem Landtagsbeschlusse vom 22. Dezember 1866 der Auftrag gegeben wurde, wemöglich die Umwandlung dieser Stiftpätze in Stipendien zu erreichen, dies aber bis jetzt noch nicht erreicht ist, jetzt wieder für den Landes-Ausschuß die Zeit gekommen, sich mit dem Kriegsministerium dahin ins Einvernehmen zu setzen, daß, wenn ein solcher Stiftpatz frei wird, statt der Wiederbesetzung desselben Stipendien à 300 fl. verliehen werden können.

Ich stimme vollkommen mit der Ansicht des Herrn Berichterstatters darin überein, daß mit Einführung der allgemeinen Wehrpflicht die Militär-Bildungsanstalten mit Ausnahme der höheren fallen müssen. Da nun, wie ich glaube, der Reichsrath in kürzester Zeit die Wehrverfassung beschließen wird, so wird der Landes-Ausschuß dann wohl nicht mehr einen erneuerten Auftrag von Seite des Landtages erwarten, sondern er wird gewiß sodann unmittelbar mit der Ausführung des früheren Auftrages vorgehen.

Ich muß daher heute meinen Antrag, den ich schon früher gestellt habe, aufrecht halten: daß der Landes-Ausschuß auf Grund der Verordnung vom 23. August d. J. durch eine neuerliche Auseinandersetzung mit dem Kriegsministerium möglichst viele Stiftpätze durch Stipendien zu ersetzen suche.

Auch den zweiten Theil meines Antrags halte ich aufrecht: daß der Landes-Ausschuß dem Lande einen grö-

heren Einfluß auf Befassung der Zöglinge in der Anstalt erwirken möge. Es ist gewiß gerechtfertigt, daß, wenn Jemand für die Ausbildung eines Schülers so große Opfer bringt — wie es das Land in diesem Falle thut — dem Wohlthäter hier also dem Landes-Ausschusse, Kenntniß von dem Fortgange der Zöglinge gegeben werde, und daß es nicht, ich möchte sagen, der Willkür überlassen bleibe, daß ein vollkommen bildungsunfähiges Individuum in dem Genusse eines solchen Stiftungsplatzes belassen werde. Die h. Regierung wird gewiß ein Uebereinkommen mit dem Landes-Ausschusse vollkommen billig finden, wonach, wie es auch bei anderen Stipendien der Fall ist, dem Verleiher über den Fortgang der Zöglinge alljährlich Mittheilung gemacht wird, und wonach, falls dieser Fortgang kein befriedigender ist, der Verleiher, resp. der Landes-Ausschuß, berechtigt ist, die Stipendien einzuziehen und an würdigere Individuen zu verleihen. Dies ist sowohl im Interesse des Landes als auch im Interesse der Bildungsanstalt selbst; es wird dann nicht mehr vorkommen, daß ein gänzlich unfähiger Schüler Jahre hindurch in der Anstalt belassen wird, und daß das Ministerium den dringendsten Vorstellungen des Lehrkörpers, ein solches Individuum auszuschneiden, nicht Folge gibt.

Ich empfehle daher dem h. Hause die Annahme meines Antrages:

„Der Landes-Ausschuß hat beim h. Kriegsministerium, in weiterer Ausführung des Landtagsbeschlusses vom 22. Dezember 1866 und mit Hinweisung auf die durch das Militär-Verordnungsblatt veröffentlichte Errichtung von Stipendien statt der ganzen und halben Freiplätze in Militär-Bildungsanstalten, neuerlich die möglichst freie Verwendung des präliminirten Betrages von 5250 fl. österr. Währ. zu Bildungszwecken, insbesondere während der Beibehaltung des gegenwärtigen Systems den entsprechenden Einfluß auf die Einzichung des Stiftungsplatzes bei ungenügendem Fortgange des Stiftlings, anzustreben.“

(Die Debatte wird geschlossen. — Der Antrag des Abg. Friedr. Brandstetter wird genügend unterstützt.)

Berichterst. **N. v. Tunner**: Ich erlaube mir vor Allem die Bemerkung, daß der Auftrag an den Landes-Ausschuß bezüglich der Stipendien, von dem der Herr Antragsteller gesprochen hat, in dem Beschlusse vom 22. Dezember 1866, den ich vor mir liegen habe, nicht zu finden ist. Es heißt hier nur:

„b) Es sei für die Zukunft der jährliche Beitrag für Militär-Stiftungsplätze auf die Summe von 5000 fl. C.-M. oder 5250 fl. österr. Währ. und

„auf höhere Militär-Bildungsanstalten beschränkt, und der Landes-Ausschuß angewiesen,“
 „c) auf Grund dieser Bestimmung mit der k. k. Regierung die Vereinbarung einzuleiten und über das Resultat, und über die daraus sich etwa ergebenden weiteren Anträge in der nächsten Session dem Landtage Bericht zu erstatten, und“
 „d) mit der Befezung neu in Erledigung kommender Stiftungsplätze nur in dem Maße vorzugehen, als dies mit Rücksicht auf den unter b) auf 5000 fl. C.-M. beschränkten Jahresbeitrag zulässig erscheint.“
 Von einer Verleihung von Stipendien finde ich da nichts.

Was den Antrag betrifft, daß der Landes-Ausschuß von den Fortschritten seiner Stiftszöglinge in Kenntniß gesetzt werde, so finde ich denselben ganz begründet und habe für meine Person dagegen nichts einzuwenden; ich glaube, daß auch der Ausschuß nichts dagegen haben kann. Ob dies aber von Seite des Kriegsministeriums für zulässig erkannt wird, das zu beurtheilen bin ich nicht in der Lage.

Landeshauptmann: Auf den ersten Satz des Ausschuß-Antrages:

„Es seien die durch den Landes-Ausschuß vorläufig getroffenen Verfügungen zu genehmigen“ — bezieht sich der Gegenantrag des Herrn Fr. Brandstetter nicht. Ich ersuche also vorerst um die Abstimmung über diesen ersten Satz.

(Derselbe wird angenommen.)

Zu dem zweiten Theile des Ausschuß-Antrages liegt der Gegenantrag des Herrn Abg. Brandstetter vor, der zuerst zur Abstimmung gebracht werden muß.

(Es erfolgen die Abstimmung und die Gegenprobe über den Antrag des Abg. Friedr. Brandstetter.)

Die Abstimmung ist derart zweifelhaft, daß ich um namentliche Abstimmung bitten muß. (Unruhe.)

Abg. **Paithuber**: Ich muß um Entschuldigung bitten; ich habe früher in dieser Angelegenheit nicht sprechen können, weil ich erst um den Act in die Registratur schickte.

Dem Landes-Ausschusse ist eine Note von der Statthaltereie zugekommen, welche lautet:

„Es wird dem Landes-Ausschusse der Ministerial-Erlaß vom 23. August 1868 zur Kenntnißnahme mit dem Beifügen mitgetheilt, daß, was die Landes-Stiftungsplätze in den Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten (ständische Plätze) anbelangt, in Folge dieser Reform der Bestand der gedachten Stiftungsplätze in den Militär-Bildungsanstalten nicht berührt wird, sondern daß nur in den Qualifications-Bedu-

„gungen für die Aufnahme der Stifflinge Aenderungen eintreten.“

Ein Einfluß dieser Kriegsministerial-Verordnung auf den vorliegenden Gegenstand ist also nicht zu constatiren, und es würde der vom Herrn Antragsteller beabsichtigte Zweck nicht erreicht, wenn der Gegenstand dem Landes-Ausschusse behufs neuerlicher Behandlung zugewiesen würde.

Landeshauptmann: Nachdem neue Mittheilungen gemacht worden sind so muß ich die Debatte wohl nochmals eröffnen.

Abg. Friedrich Brandstetter: Der Landtagsbeschuß bezüglich der Stipendien ist enthalten in dem vom Landes-Ausschusse herausgegebenen Werke; es kann also höchstens in der Citirung der Landtagsitzung ein Irrthum sein.

Nachdem die Regierung erklärt, daß die Aenderung in den Militär-Bildungsanstalten auf die vom Lande Steiermark verliehenen Stiftungsplätze keinen Einfluß hat, so ist zu besorgen, daß, während früher halb für die unteren Bildungsanstalten, halb für die oberen gezahlt wurde, nunmehr das Land Steiermark verpflichtet wird, für die ganze Anzahl der Plätze auf die höheren Bildungsanstalten zu zahlen, und das wäre eine Verschwendung. Aus dem Grunde möchte ich meinen Antrag aufrecht erhalten. Schlimmsten Falls könnte noch eine neuerliche Ablehnung kommen, die ich aber vom Kriegsminister Kuhn nicht erwarte, wenn von Seite des Landes-Ausschusses das Erforderliche geschieht.

Abg. Dr. v. Stremayr: Ich möchte mich auch gegen den Antrag des Herrn Abgeordn. Brandstetter aussprechen, nicht etwa, als ob ich die Frage der Militär-Stiftungsplätze schon für alle Zukunft als geschlossen und geordnet ansehen möchte, sondern deshalb, weil mir die Detail-Bestimmungen dieses Antrages von der Art zu sein scheinen, daß sie einerseits den Landes-Ausschuß in eine gewissermaßen beschränkte Stellung bei der Verhandlung bringen, und daß sie andererseits mit bestehenden Normen, welche befolgt werden müssen, so lange sie nicht abgeändert werden, im Widerspruche stehen.

In der ersteren Richtung könnte ich mich nicht dafür aussprechen, daß der Landes-Ausschuß die Verhandlungen zu dem Zwecke pflege, daß ein Theil der 5250 fl., welche für Militär-Stiftungsplätze bestimmt sind, irgend wieder zu militärischen Stipendien verwendet werden solle. Ich möchte mich aber auch dagegen aussprechen, daß dem Landes-Ausschusse eine Einflußnahme auf die Beurtheilung des Fortganges der Zöglinge eingeräumt werde; denn ob ein Schüler die Eignung für den Eintritt in eine höhere Classe besitze oder nicht, dafür bestehen ja ganz bestimmte

Normen. Hat er diese Eignung nach dem Urtheile der hier zunächst berufenen Militärbehörden, so geht es wohl nicht an, daß der Präsentant der Stiftung gegen die Ansicht der unmittelbar zu dieser Beurtheilung berufenen Militär-Unterrichtsbehörde den Stiftpatz zurückziehe.

Da der Landes-Ausschuß also in seinem Berichte selbst dargelegt hat, daß er die Sache keineswegs als abgeschlossen betrachte, so wird der Zweck, den der Antrag des Hrn. Abg. Brandstetter — der aber in mancher Beziehung mit den bestehenden Normen unvereinbar — erreichen will, sich auch durch den Antrag des Rechenschaftsberichts-Ausschusses erreichen lassen.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr zu sprechen wünscht, so erkläre ich die Debatte abermals für geschlossen. Nach den verschiedenen Erläuterungen, die der Gegenstand neuerlich gefunden hat, bringe ich den Antrag des Hrn. Abg. Brandstetter neuerlich zur Abstimmung. (Die Abstimmung erfolgt.) Es ist jetzt zweifellos die Minorität. Derselbe ist abgelehnt.

Ich ersuche um die Abstimmung über den zweiten Theil des Ausschuß-Antrages. (Derselbe wird angenommen.)

2. Gemeinde-Angelegenheiten.

(Beil. Nr. 119, I. — N.-B., S. 120.)

Berichterst. Lipold (von der Tribüne): Ich würde das h. Haus bitten, mir die Vorlesung des Rechenschafts-Berichtes zu erlassen, nachdem derselbe ohnehin den Herrn Abgeordneten bereits bekannt sein dürfte (Zustimmung).

Der Sonder-Ausschuß stellt den Antrag: (liest Antrag I. in Beilage Nr. 119. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

3. Bezirks-Vertretungen

(Beil. Nr. 119, II. — N.-B., S. 20 und 21.)

Ich habe zu bemerken, daß der Ausschuß nachträglich beschloffen hat, von der Aufnahme einer Ziffer für die Zahl der an die slovenischen Bezirks-Vertretungen unentgeltlich zu vertheilenden Exemplare des Bezirks-Vertretungs-Gesetzes und der zugehörigen Instruction abzugehen, und diese Zahl dem Ermessen des Landes-Ausschusses zu überlassen. Die Worte im ersten Alinea: „in einer Anzahl bis zu 200 Exemplaren“ wären daher wegzulassen.

Abg. Dr. Bošnjak: Das Institut der Bezirks-Vertretungen ist allerdings, ich gebe es zu, ein sehr hoffnungsreiches; allein jedes Licht hat auch seinen Schatten — und die Schattenseite des Bezirksvertretungs-Gesetzes ist dessen Wahl-Ordnung.

Das Wahl-Gesetz für die Bezirks-Vertretungen be-

ruht, wie Sie wissen, auf der Interessen-Vertretung, und es wird überall da, wo genug Wähler für jede Gruppe vorhanden sind, die gleiche Anzahl von Vertretern für jede Gruppe bestimmt. Es wird dabei weder Rücksicht genommen auf die Anzahl der Interessenten jeder Gruppe, noch auf deren Leistung an den Staat, das Land und den Bezirk, welche Leistung sich in der Steuerziffer ausdrückt.

Es ist natürlich, daß hiedurch Uebervortheilungen der einen Gruppe gegenüber der andern zu Tage treten und daß so Majoritäten entstehen, welche nicht im Sinne des Bezirks-Vertretungs-Gesetzes liegen können und welche das Prinzip der Interessen-Vertretung selbst in Mißcredit bringen und ad absurdum führen müssen. Ich erlaube mir nur zwei bis drei Fälle anzuführen, welche das Mißverhältniß in der Zusammensetzung der Bezirks-Vertretungen klar darlegen werden.

Der Bezirk Luttenberg hat 12083 Bewohner und zahlt 31762 fl. Steuer. Er wählt in 3 Gruppen, jede Gruppe wählt zehn Vertreter: die Großgrundbesitzer mit 3945 fl. Steuer, die beiden Märkte mit 1317 Bewohnern und 3195 fl. und die Landgemeinden mit 10766 Bewohnern und 24632 fl. Steuer. Es kommt daher in der Gruppe des Groß-Grundbesitzes ein Vertreter auf 394 fl. Steuer, in der Gruppe der Städte und Märkte ein Vertreter auf 131 Bewohner oder 319 fl. Steuer, in der Gruppe der Landgemeinde ein Vertreter auf 1076 Bewohner oder auf 2463 fl. Steuer.

Ebenso ist es im Bezirke W.-Graz mit 13253 Bewohnern und 24411 fl. Steuer. Die Gruppe der Groß-Grundbesitzer, 19 Wähler mit 2269 fl. Steuer, wählt 8 Vertreter; die der Groß-Industrie und des Groß-Handels, 2 Wähler mit 174 Steuer, entsendet ihre beiden Wähler in die Bezirks-Vertretung; die Stadt W.-Graz, mit nur 930 Bewohnern und 1883 fl. Steuer, und die Gruppeder 15 Landgemeinden, mit 12323 Bewohnern und 22490 fl. Steuer, entsenden beide die gleiche Zahl, nämlich je 11 Vertreter. Sonach kommt ein Vertreter in der Gruppe des Groß-Grundbesitzes auf 284 fl., in der der Groß-Industrie und des Groß-Handels auf 87 fl., in der der Städte und Märkte auf 85 Bewohner und 171 fl., in der der Landgemeinde aber auf 1120 Bewohner und 2045 fl. Steuer.

Das nämliche Verhältniß, wie in den soeben ausgeführten Fällen findet auch in W.-Feistritz, in Lichtenwald, Cilli, Franz und überhaupt bei allen jenen Bezirks-Vertretungen statt, von denen mir Ausweise vorliegen.

Aus diesen wenigen Fällen ersehen Sie, meine Herren, daß in den Bezirks-Vertretungen die natürliche

Majorität derselben, nämlich die Landbevölkerung, in den Hintergrund gedrängt wird und sich einer parlamentarischen Majorität fügen muß, welche eigentlich weder eine materielle noch eine moralische Berechtigung hat. Die Interessen-Vertretung soll allerdings dafür sorgen, daß jedes Interesse in der Vertretung seine Wahrung finde; allein jedes Interesse doch offenbar nur in dem Maße, als es dazu berechtigt ist, berechtigt durch die Anzahl seiner Interessenten, berechtigt durch die Höhe der Steuersumme. Dort, wo die Agrikultur-Bevölkerung die überwiegende ist, da wird es jeder billige Denkende ganz begreiflich finden, daß auch die Agrikultur-Bevölkerung die Majorität in der Bezirks-Vertretung habe. Dort, wo keine Groß-Industrie und kein Groß-Handel vorhanden ist, und selbst die Lebens-Bedingungen fehlen, unter denen sie sich entwickeln und prosperieren könnten, da werden Sie durch die künstlichste Wahlordnung der Welt keine Groß-Industrie und keinen Groß-Handel schaffen. Sie werden aber dadurch den eigentlich berechtigten Factor in seiner Entwicklung aufhalten und stören. Wir in Untersteiermark haben keine Groß-Industrie und keinen Groß-Handel. Unser Land ist nun einmal vorzugsweise ein Agrikulturland; wir müssen daher die Agrikultur-Interessen vorzugsweise fördern, da wir durch deren Förderung den Wohlstand des Landes heben. Weinbau, Hopfenbau, Seidenzucht, Obstbaumzucht u. s. w., das sind jene Factoren, von deren Gedeihen der Wohlstand Untersteiermarks abhängt.

Unsere Städte sind, wie ich schon einmal erwähnt habe, mit Ausnahme von Marburg nicht so groß, noch verdienen sie jenes Uebergewicht, das man ihnen durch das Wahlgesetz in den Bezirks-Vertretungen schafft. Zwar sagt man, daß durch die Vertreter der Städte und Märkte die Intelligenz in die Bezirks-Vertretungen kommen soll, damit nicht die Bauern in denselben das große Wort führen; allein ich kann das Factum anführen, daß in manchen Bezirks-Vertretungen die Intelligenz nicht durch die Städte und Märkte hineingekommen wäre, wenn die Landbevölkerung sie nicht gewählt hätte; denn bekanntlich genügt dazu, um in den Städten und Märkten gewählt zu werden, bürgerliche Gesinnungstüchtigkeit und bei uns in Untersteiermark auch noch bürgerliche Verfassungstreue.

„Gleiche Pflichten, gleiche Rechte —“ das ist schon ein alter Spruch. Es gibt allerdings keine so ideale Wahlordnung, welche allen Bedürfnissen und nach allen Seiten genügen kann; allein in allen Staaten strebt man dahin, sich wenigstens dem Ideale einer solchen Wahlordnung zu nähern. Wenn in unseren Bezirks-Vertre-

tungen die Landbevölkerung überwiegend ist, so soll sie nicht durch die Wahl-Ordnung in die Minorität gebracht werden. Das Gesetz über die Wahl in die Bezirks-Vertretungen ist offenbar ungerecht gegen den zahlreichsten Stand im Lande, sie ist ungerecht gegen den Kleingrundbesitzer, und darum würde ich beantragen, diese Wahl-Ordnung einer Reform zu unterziehen.

Man werfe mir nicht vor, daß ich dadurch an dem jungen Institute der Bezirks-Vertretung rüttle. Es sind noch anderthalb Jahre, bis die Bezirks-Vertretungen ihren ersten Turnus durchgemacht haben, und die Rüttlung ist eine kleine. Es bleiben die vier Gruppen, nur die Zahl der Vertreter aus den einzelnen Gruppen wird eine verschiedene sein.

Eine Wahl-Ordnung, basirend auf der Steuersumme, hat sich in Böhmen als ganz gerechtfertigt erwiesen. Im Königreiche Böhmen bestehen die Bezirks-Vertretungen seit vier Jahren, und es ist bei den Neuwahlen und während der ganzen Zeit nicht die geringste Klage über die Vertheilung der Vertreter laut geworden. Bei uns hingegen werden diese Klagen immer lauter.

Ich erlaube mir deshalb den Antrag zu stellen:

„Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, Erhebungen zu pflegen, ob und in wie ferne zwischen den einzelnen Gruppen der Bezirks-Vertretung mit Rücksicht auf die auf selbe entfallende Steuersumme und die Anzahl ihrer Vertreter ein auffallendes Mißverhältniß besteht, und darüber in der nächsten Session Bericht und zugleich Vorschläge zur Behebung der vorgefundenen Rechtsungleichheiten zu erstatten“.

Abg. Dr. v. **Stremayr**: Ich muß mich gegen diesen Antrag aussprechen, nicht nur weil der h. Landtag bereits in dieser Session einen ähnlichen Antrag abgelehnt hat, sondern weil doch ein greller Irrthum der ganzen Deduction des Herrn Dr. Bošnjak zu Grunde liegt, den ich aufdecken möchte.

Man muß sich über das Princip klar sein, welches man der Wahl in einen bestimmten Vertretungskörper zu Grunde legen will. Es gibt zwei solcher Principien: das der Interessen-Vertretung und das des Steuerensus. Unserem Wahlmodus in die Bezirks-Vertretung liegt das Princip der Interessen-Vertretung zu Grunde, und Herr Dr. Bošnjak macht es der Durchführung dieses Principes zum Vorwurfe, daß sie nicht dem Principe des Steuerensus entspreche. Es ist ja absolut unmöglich, daß sie diesem letzteren Princip entspreche, weil ja nicht dieses, sondern ein ganz anderes und wesentlich verschiedenes zur Grundlage genommen ist.

Daß aber das Princip der Interessen-Vertretung bei der Wahl der Bezirks-Vertretung das richtigere ist,

das ist nicht nur bei Verathung des Bezirksvertretungs-Gesetzes weitläufig und gründlich erörtert worden, es wird auch durch die bisherige Erfahrung bestätigt. Principiell kann also von einer Benachtheiligung der einen oder anderen Gruppe keine Rede sein. Wenn man aber darum fragt, ob vielleicht das allgemeine Interesse oder der eine oder der andere Interessentkreis durch die Beschlüsse der bisherigen Bezirks-Vertretungen Schaden gelitten habe, so wird man viel eher sagen können, daß das Ueberwiegen des bäuerlichen Elementes in der einen oder andern Bezirks-Vertretung das Zustandekommen von Beschlüssen, die im Interesse des Bezirkes gelegen wären, gehindert hat, als das Umgekehrte (Rufe: Hört! Hört!)

Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß eine Bezirks-Vertretung — ich will nicht den Namen nennen, aber den Herren ist sie wohl bekannt — die vom Bezirks-Ausschuße vorgeschlagene Errichtung einer Mittelschule, einer Art von Bürgerschule, abgelehnt hat, und zwar gerade deshalb, weil die Vertreter des bäuerlichen Elementes, von einem beschränkten Standpunkte aus nur ihr nächstes finanzielles Interesse im Auge haltend, und ohne zu bedenken, daß jeder Gulden, der auf die Förderung der Volksbildung ausgegeben wird, hundertfältige Zinsen trägt, sich gegen den Antrag ausgesprochen haben. Dagegen wird man nicht nachweisen können, daß das bäuerliche Interesse durch eine einseitige Auffassung des eigenen Interesses seitens der übrigen Gruppen Schaden gelitten habe.

Ich hielt mich verpflichtet, dies zur Aufhellung eines groben Irrthums anzuführen. Das Institut der Bezirks-Vertretung und das demselben zu Grunde liegende Princip bedarf, wie ich recht gut weiß, in diesem h. Hause nicht weiter der Vertheidigung.

Abg. **Lohninger**: Der Herr Vorredner hat den Bezirk Windisch-Graz als Argument gegen das Gruppensystem angeführt. Ich will nun constatiren, daß in dieser Bezirks-Vertretung 8 Groß-Grundbesitzer und 11 Vertreter der Landgemeinden neben 2 Groß-Industriellen und 11 Vertretern der Städte und Märkte sitzen. Die ganze Bezirks-Vertretung besteht sonach aus 32 Mitgliedern, und die agricole Gruppe, wie Sie sie nennen, — ich weiß freilich nicht, ob Sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen auch die Groß-Grundbesitzer dazu rechnen wollen — ist noch immer in der Majorität. Es besteht also nicht jenes Uebergewicht der Groß-Industriellen und der Städte und Märkte vis-à-vis dem Grundbesitze, auch nicht vis-à-vis dem bäuerlichen Grundbesitze, von dem der Herr Vorredner gesprochen hat.

Meiner Meinung nach muß man alles Gewicht darauf legen, daß so viel als möglich Vertreter der Städte

und Märkte hineinkommen; denn sie sind das einzige, wirklich fördernde und fortschrittliche Element in den Bezirks-Vertretungen. Ich könnte auf Bezirks-Vertretungen hinweisen, welche nie und nimmer vorwärts kommen werden, so lange dieses Element nicht stärker in denselben vertreten sein wird. Gerade der Bezirk Windisch-Graz, in dem ich lebe und dessen Obmann ich zufällig bin, hat den Vergleich mit allen andern Bezirken nicht zu scheuen; er ist in jeder Beziehung vorwärts gegangen und hat immer vorwiegend das Interesse der bäuerlichen Bevölkerung zu wahren gesucht. Es sind gerade im Interesse der bäuerlichen Bevölkerung Prämien für die Schulen abgegeben worden, man hat so viel als möglich alle Belastung der Bevölkerung vermieden; die sogenannte Intelligenz der Bezirks-Vertretung hat umsonst — nicht ein Kreuzer wird für die Verwaltung ausgegeben — die ganze Zeit hindurch gearbeitet. Diejenigen, welche aus dem Markte Windisch-Feistritz gewählt wurden, haben mit außerordentlicher Aufopferung, ohne jede Entschädigung, alle Leistungen verrichtet und sind ihren Verpflichtungen mit der größten Bereitwilligkeit und Opferwilligkeit nachgekommen. Ich weiß nicht, ob anderwärts — ich will nicht auf bestimmte Bezirke hinweisen — wo dieses Element nicht so vorwiegend vertreten ist, das geleistet worden ist, wie in Windisch-Graz. Die Vergleichen zwischen den einzelnen Gruppen sollten doch endlich aufhören, und man sollte insbesondere dahin trachten, daß sie alle dem gemeinsamen Ziele: der Hebung der Landbevölkerung, zustreben, so wie es jetzt in den Bezirks-Vertretungen auch factisch der Fall ist. (Bravo! Bravo!)

Abg. **Serman**: Ich habe mich schon bei einer früheren Gelegenheit gegen dieses Gesetz gewendet und der schreienden Ungerechtigkeit desselben gedacht. Ein monströses Beispiel gibt es nicht, als ich damals aufgestellt habe, vermöge dessen die drei ersten Gruppen der Bezirksvertretung Pettau kaum ein Drittel der Steuer zahlen, welche die letzte Gruppe der Landgemeinden zahlt, und vermöge dessen 32 Großindustrielle mit 3800 fl. 10 Vertreter wählen, das heißt, eben so Viele, als 40.000 Landbewohner mit 80.000 fl. Steuer.

Herr Dr. v. Stremayr sagt, es liege diesem Gesetze das Princip der Vertretung der Interessen zu Grunde und nicht das des Vermögens und der Steuer. Ich möchte doch wissen, was das Interesse eigentlich repräsentire, welches Ideal es denn eigentlich vorstelle. Ich glaube eben, weil die Bezirksvertretung auf der Vertretung der Interessen, das ist des Vermögens, beruht, welches Vermögen durch die auf selbes entfallende Steuer repräsentirt wird, daß hier der Steuergulden zur Grundlage zu dienen hätte.

Ich finde in diesem Gesetze noch andere Bestimmungen, welche selbst dem das segensreiche Wirken, wie es der Sonderauschuß darstellt, nicht vindiciren. Ich finde auch die Bestimmung, daß die ländlichen Wähler die volle Anzahl der auf ihre Gruppe entfallenden Vertreter wählen, und daß sie alle zehn Namen auf Einen Wahlzettel schreiben müssen, höchst unzweckmäßig, weil sich die Bezirksangehörigen, namentlich in größeren Bezirken, untereinander nicht kennen. Es wäre also nach meiner Ansicht der Bezirk in ebensoviele Wahl-Bezirke zu zerlegen, als Abgeordnete zu wählen sind.

Ich finde es ferner höchst unzweckmäßig, daß die Wahl der Bezirksvertreter am Siege der Bezirksvertretung vor sich geht. Es ist dies namentlich bedenklich bei uns durch den Einfluß, den die Bureaucratie auf die Wahlen nimmt. Ein Beispiel möge Ihnen meine Ansicht rechtfertigen.

Wegen der vorgedachten Bestimmung bildete sich in Pettau ein Wahlcomité, es berief aus allen 22 Pfarrbezirken Vertrauensmänner und stellte mit diesen eine Wählerliste zusammen. Die Bureaucratie, zu welcher auch die Advokaten und Notare als eine Species derselben gehören (Heiterkeit), und welche die Sache überhaupt gar nichts angeht, stellte ebenfalls eine Candidatenliste zusammen, u. z. aus lauter antinationalen Candidaten. Am Tage der Wahl besetzten sie alle Zugänge der Stadt mit Amtsdienern und Gerichtsdienern, und den Wählern, wie sie nach und nach anrückten, wurden ihre Wahlzettel, die sie sich zu Hause überdacht, besprochen und wohl auch abgeändert hatten, abgefordert und ihnen abgenommen. Sie müssen wissen, meine Herren, daß bei uns der Gerichtsdienner eine wichtige Persönlichkeit ist (Heiterkeit), daß der Bauer ihm folgt und daß ein Widerstand einem solchen Diener gegenüber ihm sehr schwer fällt. Bei uns heißt der Bauer den Gerichtsdienner einen gnädigen Herrn, wenn dieser ihm das Edikt an die Thüre heftet. — Zur Stunde der Wahl wurden nur diese Vorposten eingezogen und die Agitatoren, ein Advokat an der Spitze, erschienen am Wahlorte selbst, um dort bei den übrigen Wählern, welche den Vorposten entgangen waren, das besprochene Werk zu vollenden. Da die Wähler weder Schreibzeug hatten, um die Namen neu zu schreiben, noch auch 10 Namen im Gedächtniß bewahren konnten, so waren sie genöthigt, statt der entrissenen Stimmentettel — eine Einsprache wurde nicht gestattet, da der größte Terrorismus geübt wurde — die ihnen aufgenöthigten abzugeben. Und so kam eine Bezirksvertretung zu Stande, wo alle Nationalen hinausgespielt wurden. Da haben Sie eine Illustration zu dem Inhalte unserer Interpellation. In der Bezirksvertretung Pettau sitzen 23 Pettauer, und diese Bezirksvertretung sollte lie-

ber Vertretung der Stadt Pettau und nicht Vertretung des Bezirkes genannt werden. Sie können sich daher denken, welche Emanationen aus dieser Bezirksvertretung hervorgehen, namentlich in nationaler Beziehung, und welche nationale Richtung diese Bezirksvertretung hat.

So wie es bei uns zugegangen ist, so ist es bei vielen andern Wahlen zugegangen. Daraus mögen Sie ermessen den großen Schaden, der der Nation zugeht, wenn sie eine antinationale Bureaukratie hat. Das Bezirksvertretungs-Gesetz ist für uns die größte Plage. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Dr. Bošnjak an.

Abg. Dr. Schmidt: Es ist begreiflich, warum gerade diese Herren sich gegen die jetzige Zusammensetzung der Bezirksvertretung wenden, da vor allen Dingen Herr Dr. Bošnjak mit den Bezirksvertretungen gerade auf seiner heimathlichen Flur sehr unangenehme Erfahrungen gemacht hat. (Abg. Dr. Bošnjak: Das ist eine Persönlichkeit! — Heiterkeit.) Es hat sich gerade die Bezirksvertretung in seiner Gegend mit Einhelligkeit gegen seine slovenischen Bestrebungen gewendet und er wünscht natürlich, daß die Zusammensetzung dieser Bezirksvertretungen eine andere werde. Er möchte, daß mehr noch von jenen gefügigen Personen hineinkommen, die es bei den Unterschriften nicht so genau nehmen. Die Falle, die uns Herr Dr. Bošnjak stellt, ist viel zu plump, als daß wir darauf eingehen sollten.

Abg. Graf Kottulinsky: Ich möchte, obgleich nicht im Sinne der Herrn Redner mir gegenüber, denn doch eine Aenderung des 4. Alinea des Antrages befürworten. Es heißt nämlich: „Der h. Landtag wolle seine Befriedigung über die Erfolge dieser seiner Schöpfung aussprechen.“

Es scheint mir dies doch ein wenig nach einem Selbstlob zu klingen, daß nicht angezeigt sein dürfte. Ich erlaube mir daher zu beantragen:

„Es solle in der vorletzten und letzten Zeile des 4. Alinea nach dem Worte „beantragen“ heißen: „der h. Landtag wolle seine Befriedigung über diese Erfolge „aussprechen.““

(Die Debatte wird geschlossen. — Der Antrag des Abg. Dr. Bošnjak wird nicht genügend unterstützt, der Antrag des Abg. Grafen Kottulinsky wird unterstützt.)

Berichterst. Ripold: Nachdem der Antrag des Herrn Dr. Bošnjak ohnehin nicht unterstützt wurde, so habe ich nichts zu bemerken und ich würde nur die Annahme des Ausschußantrages mit Weglassung der vom Herrn Grafen Kottulinsky beanstandeten Worte beantragen.

(Die Anträge unter II in Veil. Nr. 119 werden

mit der vom Abg. Grafen Kottulinsky beantragten Aenderung angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand würde längere Zeit in Anspruch nehmen. Wir werden daher zu dem

mündlichen Bericht des Rechenschaftsberichts-Ausschusses über den Antrag des Abg. Pfeifer betreffend die Förderung einer direkten Bahnverbindung zwischen Wien und Innsbruck

(Vergl. Veil. Nr. 113)

übergehen.

Berichterst. Szj (von der Tribüne): Der Herr Abg. Pfeifer hat den Antrag eingebracht:

„Die Unternehmung des Baues einer direkten Eisenbahnverbindung von Wien über die Terz, M.-Zell, „Waldalpen, Reifling, Rottenmann, Liezen, Schladming, Mandling, nach Innsbruck, durch eine Petition „an das h. Ministerium des Handels zu fördern.“

Dieser Antrag ist vom h. Hause dem Rechenschaftsberichts-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen worden. Der Ausschuss hat denselben in reifliche Erwägung gezogen, er ist jedoch der Meinung, daß das Unternehmen des Baues der projectirten Eisenbahn im Wege der Petition, wie sie der Antragsteller gewünscht hat, nicht gefördert werde; er glaubt vielmehr, es sei der h. Landtag einzuladen, einen diesfälligen bestimmten Beschluß zu fassen, welchen ich die Ehre haben werde, vorzutragen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die vom Herrn Abg. Pfeifer in Antrag gebrachte Eisenbahn ein höchst wichtiges Verbindungsmitglied der östlichen und westlichen Hälfte des Reiches bildet; insbesondere dürfte sie, vorausgesetzt, daß sie zu Stande kommt, bestimmt und geeignet sein, die Bodenproducte der Osthälfte, namentlich auch die Producte der Industrie in Obersteier, den westlichen Kronländern und dem westlichen Europa auf dem aller kürzesten Wege zuzuführen. Abgesehen von der strategischen Wichtigkeit, welche eine Eisenbahn hat, die das Herz der Monarchie mit den entfernteren Provinzen auf eigenem Boden verbindet — eine Verbindung herstellt, die dormalen nicht besteht — abgesehen davon, scheint auch für das specielle steierische Interesse diese Eisenbahnlinie von hoher Wichtigkeit zu sein. Namentlich dürften die Producte der unteren Steiermark, insbesondere Wein, in die Kronländer Salzburg und Tirol einen Absatz gewinnen, der ihnen bis jetzt fehlt.

Die Schwierigkeiten der projectirten Eisenbahn sind allerdings groß, allein sie sind nicht unüberwindlich; insbesondere ist die Linie von Liezen durch das obere Ennsthal, durch das Pongau, das Pinzgau, das Zillertal in's Inntal eine solche, welche im Allgemeinen ohne

große Schwierigkeiten hergestellt werden kann. Dieser Theil der projectirten Trace ist es hauptsächlich, den Ihr Ausschuß in's Auge gefaßt hat, und dessen Herstellung er vor Allem befürwortet.

Wenn die ganze Linie Wien-Innsbruck über Mariazell zu Stande kommen kann, so ist es natürlich für das Land nur sehr vortheilhaft. Vor Allem aber glaubte der Ausschuß, es sei nothwendig, jenen Theil der beantragten Strecke zu befürworten, der die größten Chancen einer leichten Ausführung für sich hat.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bau einer Eisenbahn von Pözen über Paß Mandling nach St. Johann im Pongau, Mitterfill, Gerlos zum Anschlusse an die Tiroler Linie der Südbahn bei der Ausmündung des Zillertales, ist für die Landes-Interessen von höchster Wichtigkeit. Der steiermärkische Landtag spricht daher den Wunsch aus, die h. Regierung wolle dem Zustandekommen dieser Bahn die größte Aufmerksamkeit widmen, erforderlichen Falles die Garantie der Zinsen des Barcapitals dafür beim h. Reichsrathe in Antrag zu bringen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich ersuche nun Herrn Dr. Schmidt, den

Mündlichen Bericht des Ausschusses für Mittel- und höhere Schulen über die Petition des deutschen Demokratenvereines in Graz wegen Besetzung der Lehrerstellen am Grazer Gymnasium zu erstatten.

Berichterstatter Dr. Schmidt (von der Tribüne): Es liegt eine Petition des deutschen Demokratenvereines in Graz an einen h. steiermärkischen Landtag vor, betreffend die Aufhebung des Uebereinkommens mit dem Stifte Admont hinsichtlich der Besetzung der Lehrerstellen des Grazer Gymnasiums mit Lehrern aus diesem Stifte.

Zur Erläuterung dieser Petition muß ich Folgendes mittheilen: Vom Jahre 1804 bis zum Jahre 1848 bestand hier ein Stiftsgymnasium, welches ausschließlich vom Stifte Admont besetzt und verwaltet wurde. Im Jahre 1849 wurde das Gymnasium als ein vollständiges weltliches Obergymnasium organisirt. Es hat als solches bestanden vom Jahre 1849 bis zum Jahre 1857; im letztern Jahre hat der damalige Unterrichtsminister Thun einen Vertrag mit dem Stifte Admont abgeschlossen, welcher in Mailand unter dem 31. Jänner 1857 functionirt wurde, und in welchem unter andern folgende Stipulationen festgesetzt waren:

Es werden alle Lehrerstellen — inclusive den Director und exclusive die Religionslehrer 11 an der Zahl — für die Mitglieder des Stiftes Admont vorbehalten u. z. in der Weise, daß, wenn ein Mitglied des Stiftes Admont sein Staatsexamen gemacht hat, es von dem Abte präsentirt wird, und der Unterrichtsminister sodann seine Bestätigung zu ertheilen hat. Für diese Leistung des Stiftes wird ein Pauschalquantum gegeben, wonach sich die Besoldung eines solchen Lehrers auf je 700 fl. beziffert, so daß das Gymnasium in dieser Hinsicht zu einem Gymnasium III. Classe gemacht ist. Es ist ferner bedungen, daß, wenn das Stift nicht im Stande ist, die Stellen mit seinen Stiftherren zu besetzen, alsdann weltliche Lehrer angestellt werden; die letzteren werden in der Petition, man kann sagen mit vollem Rechte, als Rückwüßer bezeichnet, indem sie nur so lange ihre Stelle innehaben dürfen, als nicht wieder einer der Stiftherren von Admont sein Examen gemacht hat und von seinem Abte präsentirt wird.

Es handelt sich in dieser Petition und auch bei mir nicht um eine Kritik der Leistungen und der Führung dieses Gymnasiums. Es mag und muß auch anerkannt und ausgesprochen werden, daß die Stiftherren mit Treue, mit Ausdauer, mit Liebe zur Jugend und mit der ihnen möglichen Beachtung der Forderungen eines fortschrittlichen Geistes, der übernommenen Pflicht obgelegen haben. Allein es stellt sich jetzt ein Conflict mit den bestehenden Gesetzen heraus, und nur mit Rücksicht hierauf beantragt der Verein die Auflösung jenes Uebereinkommens, falls die Aufhebung nicht schon von selbst erfolgt sein sollte nach § 6 des Gesetzes vom 25. Mai d. J., der lautet:

„Die Lehrämter an den in §. 3 bezeichneten Schulen „und Erziehungsanstalten sind für alle Staatsbürger „gleichmäßig zugänglich, welche ihre Befähigung hiezu „in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben.“

Es scheint dem demokratischen Vereine dieser Vertrag ein Privilegium zu sein, welches sich in keiner Weise mit dem Bestande des erwähnten sanktionirten Gesetzes vereinigen läßt und zur Anerkennung dieser Motivirung, die in der Petition des Weitern durchgeführt ist, hat sich der Ausschuß einstimmig verstanden.

Die Petition geht dahin:

„Der hohe Landtag wolle Sr. Majestät Regierung „auffordern, die Verhältnisse des Grazer Staatsgymnasiums auf Grundlage des §. 6 des Schulgesetzes „vom 25. Mai 1868 ehestens zu conformiren, d. h. „nach förmlicher Auflösung des durch den §. 14 „desselben Gesetzes bereits außer Kraft gesetzten Verband-Verhältnisses mit dem Stifte Admont (vdo.

„Mailand 31. Jänner 1857) die Lehrerstellen an die-
„sem Staatsgymnasium allen hiezu befähigten Staats-
„bürgern gleichmäßig zugänglich machen.“

Der Ausschuß glaubt nicht, eine solche direkte Auffor-
derung an die hohe Regierung ergehen lassen zu sollen,
und er beantragt, der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Petition des demokratischen Vereines wird
„der hohen Regierung zur Amtshandlung in Ausführung
„des §. 6 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868, Z. 48,
„zugemittelt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Herr Graf Kottulinsky wird
nun den

**Bericht über die Petition des Statthalters der deut-
schen Ritterordens-Vallei Oesterreich in einer Ser-
vitutsangelegenheit**

erstatten.

Berichterst. Graf Kottulinsky: Hoher Landtag!
Graf Maximilian Coudenhove, als Comthur der deutschen
Ritterordens-Commenden Meretinzen und Großsonntag und
Statthalter der deutschen Ritterordens-Vallei Oesterreich,
hat dem hohen Landtage eine Petition überreicht, mit dem
Petitum um Reassumirung der Verhandlungen über die
Ablösung der Weide- und Zaunholzbezugs-Rechte in dem
zu den deutschen Ritterordens-Commenden Großsonntag
und Meretinzen gehörigen Ottok.

Ottok ist nach dem Inhalte der Akten ein so genanntes
Grundstück, eine Aue am Zusammenflusse des Pöbznitz-
flusses mit der Drau.

Was die Petition selbst betrifft, so erlaube ich mir
hervorzuheben, daß die Durchführung der Ablösung der
Wald- und Weide-Servituten durch das allerhöchste Patent
vom 5. Juli 1853 geregelt wurde. Dieser Gegenstand ist
somit keine Angelegenheit, die in die Kompetenz der Lan-
desvertretung fällt. Es kann auch hier nicht der §. 19
der Landesordnung Anwendung finden, weil es sich nicht
um die Rückwirkung eines allgemeinen Gesetzes auf das
Wohl des Landes handelt, sondern um eine reine Privat-
angelegenheit, und es kann daher in eine meritorische
Erledigung nicht eingegangen werden. — Nachdem
aber doch rücksichtswürdige Umstände obwalten, insbeson-
dere, daß von Seite des Ministeriums des Innern in
letzter Instanz im Recurswege die Entscheidung der Landes-
commission zu Ungunsten des Recurrenten abgeändert
wurde; daß ferner wirklich, wie aus den Acte hervorgeht,
zwischen der factischen Ausübung der Servituten und den
früheren behördlichen Entscheidungen, wodurch der Umfang
der Servituten geregelt wurde, Widersprüche zu bestehen
scheinen, so erlaubt sich der Ausschuß den Antrag zu
stellen:

„Der h. Landtag wolle beschließen, diese Petition
„sei dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zu
„übergeben, selbe an das k. k. Ministerium des In-
„nern zur geneigten Würdigung zu leiten.“

Dieser Antrag wird ohne Debatte ange-
nommen.

Landeshauptmann: Wir könnten jetzt den Antrag
auf Bewilligung von Zinskreuzern für Warburg vor-
nehmen.

Abg. v. Feyrer: Der Herr Berichterstatter ist ab-
wesend.

Landeshauptmann: So ersuche ich den Herrn Be-
richterstatter des Landes-Ausschusses, über das

**Gesetz, womit der Bezirksvertretung von Liezen
die Einhebung einer 30percentigen Umlage auf
die directen Steuern zur Deckung der Bezirks-
Erfordernisse für das Jahr 1869**

bewilliget wird,

(Beil. Nr. 124.)

Bericht zu erstatten.

Berichterst. des L. A. Dr. v. Wasserfall: Die Be-
zirksvertretung Liezen ist um die Bewilligung einer 30per-
centigen Umlage auf die directen Steuern zur Deckung
der Bezirks-Erfordernisse für das Jahr 1869 eingeschritten.
Sie weist nach, daß die für das Jahr 1869 disponiblen
Mittel des Bezirkes in einem Cassareste von 300 fl., in dem
Mautherträgnisse von 1100 fl. und in der angesuchten
30percentigen Umlage, welche 3628 fl. betragen würde, so-
mit in einem Gesamteinkommen von circa 5000 fl., beste-
hen würden. Die präliminirten Auslagen, welche fast aus-
schließlich Straßenerhaltungskosten sind, betragen 5758 fl.
dergestalt, daß, wenn auch die 30percentige Umlage bewil-
liget wird, dennoch ein ungedeckter Abgang von 700 fl.
besteht.

Unter diesen Verhältnissen erlaubt sich der Landes-
Ausschuß dem h. Hause folgendes Gesetz zur Annahme zu
empfehlen.

(Liest das Gesetz in Beil. Nr. 124. — Dasselbe
wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Bevor ich die Sitzung schließe,
möchte ich jene Herren, welche für ihre Arbeiten Acten aus
der Registratur oder aus dem Archive bezogen und sie noch
nicht zurückgestellt haben, dringend bitten, sie zurückzustellen,
bevor wir auseinandergehen.

Die nächste Sitzung findet morgen 10 Uhr statt.

Tagesordnung.

1. Bericht des Volksschul-Ausschusses über das Schul-
aufsichts-Gesetz.

2. Bericht des Landescultur-Ausschusses über das Ge-
setz zur Hebung der Rindviehzucht.

3. Bericht desselben Ausschusses über die Petitionen in Verzehrungssteuer-Angelegenheiten.

4. Bericht des combinirten Finanz- und Rechenschaftsberichts-Ausschusses über den Bau der technischen Hochschule, der Turnhalle, des Leichenhauses, Irrenhauses, der Zwangsarbeits-Anstalt u. s. w.

5. Bericht des Finanz-Ausschusses bezüglich der Veröffentlichung eines Stadtgraben-Antheiles.

6. Berichte des Finanz-Ausschusses über das Präliminare für das Jahr 1869.

über Cap. IV, Titel 1—3; Cap. III, Titel 1—5; Cap. IX, Titel 4—6 und Cap. XIII, Titel 2.

7. Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten mit einem Gesetze wegen Einhebung von Zinskreuzern für die Stadtgemeinde Marburg.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen. (Schluß der Sitzung 2 Uhr 45 Min.)

Der Bericht des Ausschusses über die Petitionen in Verzehrungssteuer-Angelegenheiten ist dem Landtage zur Kenntniss gebracht worden. Der Ausschuss hat sich für die Erhaltung der gegenwärtigen Verhältnisse ausgesprochen. Die Petition des Herrn ...

Der Bericht des Ausschusses über den Bau der technischen Hochschule, der Turnhalle, des Leichenhauses, Irrenhauses, der Zwangsarbeits-Anstalt u. s. w. ist dem Landtage zur Kenntniss gebracht worden. Der Ausschuss hat sich für die Ausführung der Bauarbeiten ausgesprochen. Die Petition des Herrn ...

Der Bericht des Ausschusses bezüglich der Veröffentlichung eines Stadtgraben-Antheiles ist dem Landtage zur Kenntniss gebracht worden. Der Ausschuss hat sich für die Veröffentlichung des Antheiles ausgesprochen. Die Petition des Herrn ...

Der Bericht des Ausschusses über das Präliminare für das Jahr 1869 ist dem Landtage zur Kenntniss gebracht worden. Der Ausschuss hat sich für die Ausführung des Präliminars ausgesprochen. Die Petition des Herrn ...

Der Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten mit einem Gesetze wegen Einhebung von Zinskreuzern für die Stadtgemeinde Marburg ist dem Landtage zur Kenntniss gebracht worden. Der Ausschuss hat sich für die Einhebung der Zinskreuzer ausgesprochen. Die Petition des Herrn ...

Die nächste Sitzung findet morgen 10 Uhr statt. Der Landtag wird am ...